

Protokoll der 3. Sitzung

vom 25. Januar 2021, 08:00 Uhr im Park Casino Schaffhausen

Vorsitz Josef Würms

Protokoll Veronika Michel und Claudia Porfido

Während der ganzen Sitzung abwesend (entschuldigt)
Pentti Aellig, Linda De Ventura, Regula Widmer

Während Teilen der Sitzung abwesend (entschuldigt)
Tim Bucher

Traktanden	Seite
1. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 8. Dezember 2020 betreffend Schaffung eines Gesetzes über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (Corona-Sofortmassnahmen-Gesetz), Fortsetzung der Ratsdebatte	85
2. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 13. Oktober 2020 betreffend die Volksinitiative «Mehr Raum für die Nacht (Lichtverschmutzungsinitiative)»	115

Neueingänge seit der letzten Sitzung vom 18. Januar 2021:

1. Kleine Anfrage Nr. 2021/5 von Urs Capaul vom 20. Januar 2021 betreffend Kontrolle von Auflagen zum Schutz von Oberflächengewässern bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.
2. Antwort des Regierungsrats vom 19. Januar 2021 auf die Kleine Anfrage Nr. 2020/33 von Walter Hotz betreffend «Wieviel wird das neue CO2-Gesetz den Kanton Schaffhausen kosten»?
3. Antwort des Regierungsrats vom 19. Januar 2021 auf die Kleine Anfrage Nr. 2020/37 von Hedy Mannhart betreffend «Einführung Schulasistenz im Kanton Schaffhausen».

*

Mitteilungen des Präsidenten:

1. Die an der Sitzung vom 7. Dezember 2020 eingesetzte Spezialkommission betreffend die Stärkung des Milizparlaments setzt sich wie folgt zusammen: Peter Scheck (Erstgewählter), Pentti Aellig, Ulrich Böhni, Matthias Freivogel, Matthias Frick, Hannes Knapp, Stefan Lacher, Lorenz Laich, Marcel Montanari, Markus Müller und Daniel Preisig.
2. Die an der Sitzung vom 14. Dezember 2020 eingesetzte Spezialkommission betreffend die Teilrevision des Polizeigesetzes setzt sich wie folgt zusammen: Peter Neukomm (Erstgewählter), Mayowa Alaye, Franziska Brenn, Iren Eichenberger, Samuel Erb, Beat Hedinger, Aline Iff, Michael Mundt, Raphaël Rohner, Erich Schudel und Corinne Ullmann.
3. Die an der Sitzung vom 14. Dezember 2020 eingesetzte Spezialkommission betreffend die Teilrevision des kantonalen Richtplanes setzt sich wie folgt zusammen: Christian Heydecker (Erstgewählter), Pentti Aellig, Christian Di Ronco, Irene Gruhler Heinzer, Markus Müller, Eva Neumann, Maurus Pfalzgraf, Regula Salathé und Andreas Schnetzler.
4. Die an der Sitzung vom 18. Januar 2021 eingesetzte Spezialkommission betreffend Kredit für das Sportinfrastruktur-projekt «Boulderhalle 2022» gemäss Kantonalem Sportanlagenkonzept (KASAK SH) setzt

sich wie folgt zusammen: Martin Schlatter (Erstgewählter), Lukas Brin-
golf, Melanie Flubacher Rüedlinger, Christian Heydecker, Stefan La-
cher, Lorenz Laich, Roland Müller, René Schmidt und Peter Werner.

5. Die an der Sitzung vom 18. Januar 2021 eingesetzte Spezialkommis-
sion betreffend Klimastrategie Kanton Schaffhausen (Orientierungsvor-
lage) und Teilrevision Baugesetz setzt sich wie folgt zusammen: Irene
Gruhler Heinzer (Erstgewählte), Urs Capaul, Theresia Derksen, Mela-
nie Flubacher Rüedlinger, Herbert Hirsiger, Andrea Müller, René
Schmidt, Erwin Sutter und Nihat Tektas.
6. Die an der Sitzung vom 18. Januar 2021 eingesetzte Spezialkommis-
sion betreffend Totalrevision des Gesetzes über die Einführung des
Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände setzt
sich wie folgt zusammen: Marcel Montanari (Erstgewählter), Markus
Fehr, Nicole Herren, Aline Iff, Marco Passafaro, Patrick Portmann, Mar-
tin Schlatter, Erich Schudel und Regula Widmer.
7. Die AL-GRÜNE-JUNGE GRÜNE-Fraktion wünscht in der Spezialkom-
mission 2020/7 «Änderung des Strassengesetzes» Matthias Frick
durch Marianne Wildberger vor der ersten Sitzung zu ersetzen.
8. Mit E-Mail von Sonntag, 17. Januar 2021 hat Kantonsrat Marco Passa-
faro die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats darüber
informiert, dass er sein Postulat Nr. 2020/4 betreffend die Einrichtung
eines Fonds oder einer Finanzreserve zur Förderung einer nicht-fossili-
len Energieversorgung zurückzieht. – Das Geschäft ist somit erledigt.

*

Zur Traktandenliste:

Matthias Frick (AL): Ich stelle Ihnen erstens den Antrag, das Covid-Ge-
setz an die erste Stelle der Traktandenliste zu setzen. Zweitens stelle ich
den Antrag, die Volksinitiative zur Lichtverschmutzung an die zweite Stelle
zu setzen. Ich glaube, die Begründung für den ersten Antrag kann ich mir
– mehr oder weniger – sparen. Die Dringlichkeit des Geschäfts ist klar und
ich glaube auch nicht, dass das der Antrag ist, der im Rat für Aufruhr oder
Murren sorgt. Was wäre denn das für ein Signal, wenn wir ein Geschäft
dem Covid-Gesetz vorziehen würden, das keine Dringlichkeit besitzt, weil
die Gesetzesänderung sowieso frühestens per 1. Januar 2022 in Kraft tre-
ten kann? Mein zweiter Antrag, die Lichtverschmutzungsinitiative an die

zweite Stelle der Traktandenliste zu setzen, ist eigentlich leicht zu begründen: Die Volksinitiative wurde am 17. Juni 2020 eingereicht und am 30. Juni für zustande gekommen erklärt. Gemäss Art. 77 des Wahlgesetzes muss der Kantonsrat eine Volksinitiative innert sechs Monaten nach Einreichung des Begehrens beschliessen. Dies egal, ob er ihm zustimmt, ablehnt, oder ob er die Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einem Gegenvorschlag gegenüberstellen soll. Das hätten wir also bereits im Dezember machen müssen. Daher sollte dieses Geschäft den Weg automatisch an die erste Stelle der Traktandenliste gefunden haben.

Umso mehr habe ich mich gewundert, als ich die Traktandenliste in den Händen hielt und sah, dass diese nun die Revision des Steuergesetzes an erster Stelle vorsieht. Wie gesagt: Ein Geschäft, das frühestens per 1. Januar 2022 in Kraft treten kann. Nur, weil die bürgerlichen Kräfte unbedingt vorwärtsmachen und die Vermögenssteuern senken wollen, bevor bekannt wird, wie mies die Steuereinnahmen der natürlichen Personen im Jahr 2022 für das Jahr 2021 ausfallen werden. Das ist wirklich kein Grund, dieses Geschäft förderlich zu behandeln. Sowieso gibt es noch einige andere Geschäfte auf der Traktandenliste, die einen früheren Eingang verzeichnen können als diese Revision des Steuergesetzes. Zu dieser Thematik kommen wir heute vielleicht noch. Zum Beispiel sind es die Traktanden vier bis acht – immerhin vier Traktanden. Das sind zwar teilweise politische Vorstösse, aber das ist meines Erachtens unerheblich. Es gibt kein verbrieftes Sonderrecht für Regierungsvorlagen oder Vorlagen des Parlaments, alle anderen Geschäfte auf der Traktandenliste zu überholen und sich an die erste Stelle zu setzen. Wenn wir heute nicht mehr zum Steuergesetz kommen sollten – sei es, weil die zuständige Regierungsrätin verhindert ist oder weil wir aufgrund der Diskussion über andere Geschäfte nicht so weit kommen – dann diskutieren wir das Geschäft halt an der nächsten Sitzung. Wie gesagt, das früheste Inkrafttreten ist der 1. Januar 2022.

Kantonsratspräsident Josef Würms (SVP): Als Präsident des Kantonsrats verantworte ich die Traktandenliste. Ich habe in Absprache mit Regierungsrätin Cornelia Stamm Hurter das Steuergesetz an die erste Stelle gesetzt, weil sie ab 13:30 Uhr nicht anwesend ist. Sie hat ein dringendes Geschäft; nämlich einen Live-Stream mit Bern. Darum habe ich gedacht, dass wir drei Berichte und Anträge des Regierungsrats ohne weiteres bis am Abend diskutieren. Somit müsste das Geschäft auf der Traktandenliste an erster Stelle, maximal an zweiter Stelle stehen. Jetzt ist es an die dritte Stelle verschoben. So wie ich Matthias Frick verstanden habe, will er Traktandum zwei und drei nach vorne schieben. Dann wäre es an dritter Stelle. Die Regierungsrätin und auch das Büro wehren sich nicht gegen die Verschiebung. Aber dann ist es nicht mehr heute, sondern an einer nächsten

Sitzung und es kann sein – wenn es sehr gut läuft – dass wir um 16:00 Uhr mit der Kantonsratssitzung zu Ende sind. Das muss man sich bewusst sein. Das Wort ist weiter offen zur Traktandenliste.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft.

Abstimmungen

Dem Antrag von Matthias Frick, den Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 8. Dezember 2020 betreffend Schaffung eines Gesetzes für die Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise an die erste Stelle der Traktandenliste zu stellen, wird 30 : 24 Stimmen zugestimmt.

Dem Antrag von Matthias Frick, den Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 13. Oktober 2020 betreffend der Volksinitiative «Mehr Raum für die Nacht (Lichtverschmutzungsinitiative)» an die zweite Stelle der Traktandenliste zu stellen, wird mit 31 : 25 Stimmen zugestimmt.

*

1. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 8. Dezember 2020 betreffend Schaffung eines Gesetzes über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (Corona-Sofortmassnahmen-Gesetz), Fortsetzung der Ratsdebatte

Grundlagen	Amtsdruckschrift 20-163
	Kurzüberblick Covid-19-Massnahmen
	Ergänzungsvorschläge des Regierungsrats inkl.
	Gesetzesanhang

Kantonsratspräsident Josef Würms (SVP): Wir haben an der letzten Kantonsratssitzung vom 18. Januar 2021 die Eintretensdebatte abgeschlossen und fahren heute mit der Detailberatung weiter. Die mit E-Mail vom 9. Januar 2021 gestellten Anträge von Kurt Zubler und Matthias Freivogel, wurden zugunsten der gestellten Anträge des Regierungsrats zurückgezogen. Weiter hat Theresia Derksen mitgeteilt, dass sie ihren Antrag, den sie an der letzten Kantonsratssitzung vom 18. Januar 2021 gestellt hat, zurückzieht. Somit bildet der vom 15. Januar 2021 beantragte Ergänzungsvorschlag des Regierungsrats die Grundlage der heutigen Behandlung. Dieser wurde am Samstag per E-Mail versendet und Sie haben ihn heute Morgen auch auf Ihren Tischen vorgefunden. Ich bitte Sie, den

Gesetzesanhang, der in den Farben blau, grün, rot und violett gehalten ist, zur Hand zu nehmen. Bevor wir zur Detailberatung übergehen, erteile ich das Wort Herrn Regierungsrat Dino Tamagni.

Regierungsrat Dino Tamagni (SVP): Die letztwöchige Ratssitzung hat aufgezeigt, dass Sie diesem Geschäft viel Flexibilität, aber auch Vertrauen entgegenbringen müssen, denn von der ersten regierungsrätlichen Vorlage bis heute, sind verschiedene neue Elemente durch den Bundesrat verabschiedet worden. Diese gilt es nun in einem finalen Gesetz zu berücksichtigen. So der Tenor auch von allen Fraktionen beziehungsweise Fraktionssprechern und -vertretern. So ausserordentlich die ganze Covid-Situation ist, so ist auch die Notverordnung, wie auch das Covid-Gesetz, einem nicht ganz alltäglichen Entstehungsprozess unterlegen. Aufgrund des engen Fahrplans zu diesem Thema und die damit auch verbundene, leider fehlende, wichtige Kommissionsarbeit durch den Kantonsrat, hat das Volkswirtschaftsdepartement einen etwas speziellen Weg beschritten und in allen Fraktionen mit separaten Besprechungen versucht, offene Fragen zu beantworten, Verbesserungsvorschläge entgegenzunehmen und diese gegenseitig untereinander abzustimmen. Das Resultat liegt Ihnen heute vor. Generell kann gesagt werden: Alle Fraktionen hatten dasselbe Ziel vor Augen: Namentlich eine Verbesserung zugunsten von den Betroffenen. Dabei wurde auch in den einzelnen Besprechungen signalisiert, dass, sollte der eine oder andere Vorschlag zur Ergänzung oder auch zur Streichung nicht mehrheitsfähig sein, auch an einem solchen nicht zwingend festgehalten werden muss. Fazit: Das Gesetz wird dadurch als Ganzes nicht gefährdet. Die Vorschläge, die Ihnen heute vorliegen, gehen teilweise über die Bundesregelungen hinaus und berechtigen auch zur Abholung der Bundesunterstützung von zurzeit rund 6.8 Mio. Franken.

Besten Dank für Ihr unkompliziertes und dennoch sachkundiges Vorgehen. Mit diesem Gesetz sichern Sie den Fortbestand betroffener Unternehmen, Arbeits- und Ausbildungsplätze. Sie können und müssen aber noch mehr tun, als dieses Gesetz beschliessen. Sobald Sie wieder Restaurants, Büros, Kaufhäuser, Reisebüros und so weiter besuchen können, machen Sie das bitte. Damit helfen Sie und alle anderen Schaffhauserinnen und Schaffhausern noch viel mehr als dieses Gesetz.

Christian Heydecker (FDP): Ich danke, dass ich kurz etwas sagen darf. Ich möchte noch einmal bestätigen, was Regierungsrat Dino Tamagni gesagt hat. Ich danke zuerst dem Volkswirtschaftsdepartement, Regierungsrat Dino Tamagni und Daniel Sattler, welche sich letzte Woche noch einmal sehr stark bemüht haben, mit den Fraktionen oder mit Vertretern der Fraktionen, das Gespräch zu suchen, um eine Verbesserung des Gesetzes herbeizuführen. Das war nicht selbstverständlich. Von unserer Seite her

tut es uns leid, dass wir erst relativ spät unsere Vorschläge eingebracht haben. Erst waren wir der Meinung, dass wir den ursprünglichen Entwurf des Regierungsrats einfach durchwinken. Aber nachdem Verschiedene den Schraubenschlüssel genommen und begonnen haben, am Gesetz herumzuschrauben, haben wir uns gestattet, auch noch ein paar Stellschrauben zu verändern. Dies mit dem Ziel, dieses Gesetz wirklich zu verbessern. Ich kann Ihnen aber dasselbe wie Regierungsrat Dino Tamagni sagen: Mit unseren Vorschlägen oder unseren Anträgen haben wir keine roten Linien gesetzt. Wir glauben, dass unsere Anträge gut sind und hoffen, dass sie eine Mehrheit finden. Egal wie das Gesetz am Schluss aussieht, werden wir dem zustimmen, weil es sehr wichtig ist, dass wir heute eine Nachfolgelösung für diese Notverordnung beschliessen, welche am 25. März ausläuft. Das ist entscheidend, das oberste Ziel und diesem Ziel werden wir alles unterwerfen.

Detailberatung 1. Lesung

I. Allgemeine Bestimmungen, Art. 3

Christian Heydecker (FDP): Sie haben in der Zusammenstellung gesehen, dass wir bei Art. 3 Abs. 1 lit. e einen Streichungsantrag stellen. Ich stelle an dieser Stelle aber keinen Streichungsantrag, mache aber einen Hinweis: Wenn wir später beim von uns neu vorgeschlagenen Art. 7 sind, werde ich Ihnen aufzeigen, dass wenn Sie diesem Art. 7 zustimmen – und das hoffe ich – die Art. 9 und 10 überflüssig werden und wir auf diese verzichten können. Wenn wir diese streichen würden, müssten wir in einem Rückkommen auch noch Art. 3 Abs. 1 lit. e streichen. Noch einmal: Ich werde dazu bei Art. 7 entsprechende Ausführungen machen und Ihnen aufzeigen, dass mit diesem Art. 7 die Art. 9 und 10 hinfällig werden.

Peter Scheck (SVP): Ich kann nachvollziehen, was Christian Heydecker gesagt hat. Wir müssen einfach aufpassen: Entweder streichen wir jetzt diese Miet-, Pacht- und Hypothekarzinsen und nehmen die Variante der FDP an, die durchaus sehr gut ist. Es stellt sich jetzt einfach die Frage: Kumuliert ist es wahrscheinlich zu viel? Vielleicht kann der Regierungsrat etwas dazu sagen. Wenn wir die Vorschläge der SP und die Vorschläge der FDP miteinander kombinieren, was würde das bedeuten? Wir stellen uns einfach die Frage, welches die bessere Variante ist. Wie fahren die Geschäfte besser? Was sind die Auswirkungen bei der einen und der anderen Variante? Hierzu hätte ich gerne ein bisschen mehr Klarheit.

Kurt Zubler (SP): Auch ich möchte an dieser Stelle nur eine Vorankündigung machen, die sich daraus ergibt, dass sich, wenn wir den neuen Vorschlag beim Inkrafttreten annehmen, das Datum vom 25. März 2021 auf den 25. Januar 2021 ändern wird. Das werden wir dann rückwirkend so machen müssen.

Matthias Freivogel (SP): Ich stelle eine Frage an den Volkswirtschaftsdi- rektor. Wir sind bei Abs. 2 und da gibt es auch noch die Bundesmittel, die verwendet werden. Ich frage mich, ob diese nicht auch erwähnt werden müssten oder sollten; zum Beispiel so: «Für die Finanzierung der Unter- stützungsmaßnahmen nach diesem Gesetz wird, neben den Mitteln des Bundes, [...]» Ich möchte fragen, ob Sie hier eine Notwendigkeit sehen oder ob das aus Ihrer Sicht nicht notwendig erscheint?

Regierungsrat Dino Tamagni (SVP): Ja, in diesem Sinne kann man das hineinnehmen. Wobei es letztlich beim Abholen der Gelder keine Rolle spielt, was hier drin steht, sondern wie wir das anwenden, respektive wie wir das gegenüber dem Bund geltend machen. Also wäre es in diesem Fall eine nicht notwendige Ergänzung.

Kantonsratspräsident Josef Würms (SVP): Matthias Freivogel verzich- tet auf einen Antrag.

II. Unterstützungsmassnahmen, Art. 7

Christian Heydecker (FDP): Art. 7 scheint mir etwas vom Zentralsten zu sein, was wir heute miteinander diskutieren. Wir sind der Meinung, dass es sinnvoll ist, eine Unterscheidung zwischen Betrieben, die behördlich ge- schlossen wurden und den anderen Betrieben, welche unter der Pandemie leiden und entsprechende Umsatzeinbussen haben, zu unterscheiden. Wir sind der Meinung, dass bezüglich der Betriebe, die behördlich geschlossen worden sind, die Anforderungen und die Voraussetzungen, um solche Här- tefallentschädigungen zu bekommen, tiefer sein müssen als bei den ande- ren Betrieben. Das behördliche Schliessen eines privaten Betriebes ist so ziemlich der stärkste Eingriff, den der Staat machen kann – abgesehen davon, dass er uns noch ins Gefängnis stecken kann. Wir sind der Mei- nung, dass der Staat, wenn er solche Massnahmen trifft, auch entspre- chend entschädigen muss.

Bei den normalen Betrieben, die entsprechend hohe Umsatzeinbussen ha- ben und Härtefallentschädigungen bekommen, müssen die gesamten Ver- mögens- und finanziellen Verhältnisse mitberücksichtigt werden. Das ist auch vom Bund so vorgegeben. Das führt dazu, dass dann bei solchen

Betrieben auch geschaut wird, ob diese noch Reserven oder Vermögen haben, welches bis zu einem gewissen Grad zuerst verbraucht oder mitverbraucht werden muss. Das heisst: Dieser Vermögensverzehr wird bei der Berechnung der Härtefallentschädigung miteinbezogen. Das ist bei Betrieben, die nicht behördlich geschlossen sind, auch richtig so. Aber bei den Betrieben, die behördlich geschlossen sind, kann es nicht sein, dass der Betrieb, der Inhaber oder die Gesellschaft zuerst die Reserven verbrauchen muss, bevor sie eine Härtefallentschädigung erhalten. Wie gesagt, ist das Schliessen des Betriebes durch den Staat der extremste Eingriff, den man machen kann und das muss auch entsprechend entschädigt werden.

Deshalb beantragen wir Ihnen, diesen Art. 7 einzuführen, welcher in drei Bereichen von den ordentlichen Voraussetzungen abweicht und eine Milderung, eine Erleichterung darstellt. Das Erste ist, dass man bei der Berechnung der Härtefallentschädigung auf eine Monatsbetrachtung abstellt. Es ist so: Bei den ordentlichen Berechnungen schaut man immer, wie die Umsatzverluste über einen gewissen Zeitraum entstanden sind. Das kann dazu führen, dass das zum Beispiel, wenn ich drei super Monate im Spätsommer hatte und dann einen Umsatzeinbruch in den Monaten November, Dezember und Januar, unter Umständen kompensiert wird. Das ist aus unserer Sicht richtig für die Betriebe, die nicht behördlich geschlossen worden sind, aber nicht für die Betriebe, die behördlich geschlossen worden sind. Dort geht es darum, dass man nur die Monate anschaut, in denen sie behördlich geschlossen wurden und dass man nicht schaut: Jetzt ist im Januar geschlossen und er hat keine Einnahmen, aber im Oktober hatte er einen super Monat, konnte Reserven anlegen und dann wird das irgendwie verrechnet. Das wäre nicht korrekt bei behördlich geschlossenen Betrieben. Das zu lit. a.

Bei lit. b – das habe ich schon erwähnt – geht es darum, dass man keinen Vermögensverzehr miteinbezieht, sondern dass man nur entschädigt, was man als Ertragsausfall hat, wenn der Betrieb behördlich geschlossen worden ist. Hier habe ich noch eine kleine Ergänzung zu der von uns beantragten Formulierung. In Anlehnung an das, was Peter Scheck schon gesagt hat. Wir haben dort noch eine Ausnahme bezüglich den allfälligen Covid-Bürgschaftskrediten, welche noch nicht gänzlich aufgebraucht sind. Die würden gemäss dieser Formulierung trotzdem angerechnet.

Ich kann Ihnen sagen, wie es zu dieser Formulierung gekommen ist. Bei einem ersten Vorschlag war das so nicht enthalten. Ich habe das mit Daniel Sattler vom Volkswirtschaftsdepartement diskutiert und er hat angeregt, dass das enthalten bleiben soll. Jetzt ist es aber so, dass die Betriebe, die staatlich oder behördlich geschlossen worden sind, keine Kreditreste mehr haben. Sondern, sie haben den Bürgschaftskredit – wenn sie einen bezo-

gen haben – mit Sicherheit schon verbraucht. Denn das sind Unternehmen, die schon im März/April 2020 geschlossen waren. Diese Bürgschaftskredite konnte man nur im ersten Semester 2020 beziehen. Das heisst, die haben die Bürgschaftskredite damals bezogen und haben diese Kredite ohnehin schon verbraucht. Es gibt aber Betriebe oder Unternehmen, die noch Kreditreste haben. Aber das sind nicht solche, die behördlich geschlossen worden sind. Aus meiner anderen Tätigkeit weiss ich, dass es Unternehmen gegeben hat, die vorsichtshalber einmal einen Covid-Kredit bei der Bank bezogen haben und gesagt haben: «Das kostet nichts, das Geld ist gratis, zinslos und was ich habe, das habe ich. Wenn es mir allenfalls mal etwas schlechter geht, habe ich diesen Covid-Kredit immer noch als Reserve». Es gibt Unternehmen, die immer noch solche Kreditfazilitäten offen haben, einfach als Sicherheit. Aber wie gesagt: Das sind mit Sicherheit nicht diejenigen, die behördlich geschlossen worden sind. Daher scheint es mir vertretbar zu sein, den zweiten Teil des Satzes zu streichen und effektiv den Hinweis auf Art. 6 Abs. 3 integral vorzunehmen. Dann würde es heissen: «Eine Anrechnung der Vermögens- und Kapitalsituation gemäss Art. 6 Abs. 3 dieses Gesetzes entfällt». Der Rest wird gestrichen. Zu den Akontozahlungen: Es hat sich gezeigt, dass es durchaus ein probates Mittel sein kann, Betrieben, die behördlich geschlossen worden sind, gewisse Existenzängste zu nehmen, wenn man relativ schnell eine Akontozahlung machen kann. Diese Gesuche werden nicht tröpfchenweise oder verteilt eintreffen, sondern werden im Januar/Februar auf einen Schlag kommen. Dann wird es so sein, dass man im Volkswirtschaftsdepartement ziemlich die Ärmel nach hinten krempeln muss, um diese Gesuche innert nützlicher Frist abarbeiten zu können. Daniel Sattler hat auch gesagt, dass sie personell aufrüsten müssen, um diese Gesuchswelle gut verarbeiten zu können. Nichtsdestotrotz kann es dann so sein, dass es doch zu gewissen Verzögerungen kommt, insbesondere auch, wenn man noch zusätzliche Unterlagen nachfordern muss. Das ist auch immer ein Problem, dass diese Gesuche oft – nicht immer, aber oft – nur sehr rudimentär dokumentiert sind und man noch weitere Unterlagen nachliefern muss. In solchen Fällen soll es möglich sein, dass spontan, ohne grosse Bürokratie, eine Akontozahlung gemacht werden kann, um das Gröbste zu lindern. Das scheint mir sehr sinnvoll zu sein.

Das sind die Erläuterungen dieses Art. 7. Ich habe Ihnen anfänglich schon gesagt, was es für Konsequenzen hat, wenn Sie diesem Art. 7 – hoffentlich – so zustimmen werden: Dann werden die Art. 9 und 10 ihres Inhalts entleert. Wenn Sie Art. 9 anschauen, geht es dort nur um Betriebe, die behördlich geschlossen worden sind. Wenn die jetzt Miet-, Pacht- oder Hypothekarzinsbeiträge erhalten, ist es für die Betriebe, die eine Härtefallentschädigung erhalten, ein Nullsummenspiel. Sie erinnern sich an die Folie,

die Regierungsrat Dino Tamagni aufgezeigt hat, wie diese Entschädigungen berechnet werden. Da haben wir einerseits die Erträge und andererseits die Auslagen, das sind die Fixkosten und die nicht vermeidbaren, variablen Kosten. Die Differenz ist dann die Härtefallentschädigung. Wenn jetzt ein Mietzinsbeitrag gesprochen würde, wäre das eine Einnahme. Dann wäre das Delta zu diesen ungedeckten Fixkosten, um diesen Betrag kleiner und damit auch die Härtefallentschädigung kleiner. Das ist ein Nullsummenspiel für diejenigen Betriebe, welche eine Härtefallentschädigung erhalten. Dann würde Art. 9 oder 10 nur noch für Betriebe gelten, welche geschlossen sind, aber keine Härtefallentschädigung erhalten.

Welche sind das? Ohne den neuen Art. 7 wären das Betriebe, welche noch Reserven auf der Seite haben und deshalb keine Härtefallentschädigung erhalten. Wenn wir aber in Art. 7 sagen, dass wir die Vermögensverhältnisse und die Reserven, nicht anrechnen, erhalten auch diese Betriebe eine Härtefallentschädigung. Die ist natürlich deutlich höher als dieser Mietzinsbeitrag. Wie gesagt: Dann ist es auch für diese ein Nullsummenspiel. Nachdem wir jetzt auch noch die Covid-Bürgschaften nicht anrechnen, fällt auch die allerletzte Gruppe von Betrieben aus dem Anwendungsbereich von Art. 9 heraus. Das wären jene gewesen, welche zwar kein Vermögen, aber noch einen Rest eines Bürgschaftskredites hatten. Mit der ursprünglichen Formulierung von uns wären diese theoretisch noch in den Anwendungsbereich von Art. 9 gefallen. Wenn wir jetzt aber bei Art. 7 lit. b die Covid-Bürgschaftskredite rausstreichen, werden diese auch nicht mehr angerechnet. Dann gibt es eigentlich niemanden mehr, der von diesen Mietzinsbeiträgen in Art. 9, profitieren kann, wenn Sie – wie gesagt – diesem Art. 7 zustimmen. Dann können wir die Art. 9 und 10 streichen. Wie gesagt, ist es dann eine leere Hülle. Es gibt gar niemanden mehr, dem man einen solchen Beitrag aussprechen kann.

Ich hoffe, Sie haben mir einigermaßen folgen können. Es ist etwas kompliziert und ich kann Ihnen sagen, die letzte Woche war relativ intensiv. Ich habe mehrere halbe Tage mit diesen Fragen verbracht und gebe zu, dass es auch für versierte Juristen sehr kompliziert ist, das Verhältnis zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht sauber auseinanderzuhalten. Auch auf Bundesebene, in der Bundesverwaltung, wimmelt es von Spezialisten. Aber kaum hat der Bundesrat irgendeine Verordnung erlassen, muss mit den Erläuterungen schon nachgebessert werden, weil die Spezialisten wieder gemerkt haben, dass sie etwas übersehen haben. Es ist eine sehr komplizierte Angelegenheit. Aber wie gesagt: Art. 7 ist eine zentrale Bestimmung, welche ganz wesentlich den Schaffhauser Unternehmen entgegenkommt.

Regierungsrat Dino Tamagni (SVP): Zum Votum von Peter Scheck, der eine Meinung von mir wollte und auch zum Antrag von Christian Heydecker. Ich fasse zusammen, da ich nicht noch einmal alles wiederholen möchte. Es ist wirklich so, wie Christian Heydecker ausgeführt hat: Wenn wir Art. 7 aufnehmen, geht er eigentlich über diesen Mietartikel, den der Regierungsrat ursprünglich beantragt hat, hinaus. Vorher wären alle Geschäfte mit einem Mietanteil in die Kränze gekommen, die geschlossen hatten. Das heisst, es wäre ein ungedeckter Kostenbeitrag in einer tieferen Flughöhe gewesen. Wenn wir Art. 7 so aufnehmen, gehen wir darüber hinaus. Das heisst: Wir decken nicht nur die Mietkosten, sondern wir würden auch ungedeckte, variable Kosten oder ungedeckte andere Fixkosten damit berücksichtigen.

Wenn wir jemandem anordnen, er müsse 40 Tage schliessen, schauen wir an, was er aufgrund seiner Tätigkeit noch nicht bezahlen konnte. Das sind Mietkosten, vielleicht Leasingverträge, die er auf Kaffeemaschinen hat oder Versicherungsbeiträge; einfach das, was er nicht bezahlen konnte. Diese Kosten würden wir dann übernehmen, wenn wir das so offenlassen; ungeachtet dessen, was er noch auf seiner Kapitaleseite hat. Beispielsweise Wirte, die ihre Pensionskasse ausbezahlt haben, haben vielleicht noch ein kleines Eigenkapital von 60'000 oder 70'000 Franken. Dann würden wir in diesem Fall diesen Betrag nicht anschauen und er würde ausgeklammert werden.

Für den letzten Fall mit dem Ausschliessen der Bürgschaften, würden wir auch diese Situation ausklammern, wenn wir das rausnehmen. Auch da würden wir die Augen zudrücken und sagen: Wir schauen nur die ungedeckten fixen und variablen Kosten an und dann würden diese auch entschädigt, obwohl er vielleicht seinen Bürgschaftskredit noch nicht aufgebraucht hätte. In diesem Sinne würden die Eigenkapitalkosten und die Bürgschaftskredite nicht mehr betrachtet und ausgeklammert werden. So würden eigentlich alle, die eine angeordnete Schliessung von uns hätten, bedient werden. Das wäre wahrscheinlich sicher die eleganteste Lösung und würde auch Ihrem Sinn entsprechen. Aber dann wäre es wirklich *de facto* so, dass die Mietzinsartikel gestrichen werden müssen, respektive doppelt wären.

Kurt Zubler (SP): Besten Dank für die Ausführungen, den Antrag der FDP-CVP-Fraktion und auch die Erläuterungen von Regierungsrat Dino Tamagni. Wie Christian Heydecker gesagt hat: Die Dynamik von letzter Woche und vom Wochenende war höchst erfreulich und könnte zu einer Sternstunde unseres Kantonsrats werden. Es ist genau das geschehen, was wir damals in der E-Mail angeregt haben. Dass wir in Bewegung kommen und uns auf den Weg begeben, eine gute Lösung zu suchen. Unser Vorschlag war ein erster Schritt und wir haben schon damals gesagt, dass wir nicht

darauf bestehen, sondern, dass es eine mögliche Richtung ist, um Handlungsspielraum zu schaffen. Nach dem Vorschlag von Christian Heydecker – das haben Sie gehört und das hat er zu Recht so ausgeführt – haben wir eine bessere Lösung erhalten. Der letzte Knackpunkt war genau diese Ausnahmeregelung, die natürlich so eine Ungerechtigkeit geschaffen hätte. Man hätte gesagt: Die paar, die einen Covid-Bürgschaftskredit genommen haben, lässt man jetzt bluten. Das wäre natürlich nicht gegangen. Deshalb hätte es für die wenigstens diesen Miet- und Pachtzinsartikel gebraucht, um sie gleich vor diesem Eingriff der Schliessung zu bewahren oder ihnen wenigstens teilweise auch eine Entschädigung zukommen zu lassen. Nun da dieser Antrag gestellt ist, kann ich sagen, dass wir diesen Antrag unterstützen werden. Selbstverständlich sehen wir damit, dass der Mietzinsartikel keinen Sinn und keinen Nutzen mehr hat und wir bereit sind, diesen dann zu streichen.

Peter Scheck (SVP): Ich kann die Worte von Kurt Zubler nur unterstreichen. Wir haben von Ihrer Seite einen guten Vorschlag gesehen und jetzt ist ein Besserer dazugekommen. Nach Abwägung beider muss ich tatsächlich sagen: Das Bessere ist der Feind des Guten. Es gibt einige Fragen, die wahrscheinlich noch gestellt werden sollten: Ist es richtig, dass diese Covid-Bürgschaften von diesen zwangsgeschlossenen Betrieben tatsächlich aufgebraucht worden sind? Wenn ja: Kann dieser Teilsatz gestrichen werden oder darf er nicht gestrichen werden? Das ist für mich noch eine unklare oder unbeantwortete Frage. Ansonsten kann ich Ihnen versichern, haben wir sehr lange darüber gesprochen und ich danke auch meinerseits Regierungsrat Dino Tamagni und Daniel Sattler für das sehr ausführliche Gespräch. Die zweistündige Sitzung mit Zoom war sehr beeindruckend. Wir haben vieles geklärt und ich danke herzlich für diese Möglichkeit, dass wir mitreden durften.

Daniel Preisig (SVP): Ich möchte gerne noch etwas in Ergänzung zu Fraktionspräsident Peter Scheck sagen. Für uns ist der Grundsatz richtig, dass der Staat für den Schaden aufkommen soll, wenn er schliesst. Dieser Weg ist richtig. Nach den intensiven Diskussionen haben wir jetzt eine einfache, klare und mit dem Bundesprogramm kompatible Lösung. Ich bin froh, dass wir mit Regierungsrat Dino Tamagni einen Betriebsökonom im Regierungsrat haben, der unkompliziert mit allen Fraktionen gesprochen hat. Das ist super. Nun müssen wir noch etwas am Feinschliff arbeiten. Wichtig ist – ich glaube, da stimmen alle zu –, dass es eine Erleichterung für den Bezug gibt und Klarheit über die Spielregeln für dieses Programm, diesen Art. 7, herrscht.

Es sind zwei Themen: Erstens ist der Verzicht eine Erleichterung auf die Anrechnung der Vermögens- und Kapitalsituation. Im Gegensatz zu dem,

was hier letzte Woche vom Regierungsrat gesagt wurde, ist es neu nicht mehr so, dass wir nur die Unternehmen retten oder denjenigen helfen, die mit dieser Formulierung am Boden sind und das ist gut. Das zweite ist soeben von Christian Heydecker eingebracht worden und ich stütze das: Auch die Ausschöpfung oder die Bewerbung um diese Covid-Kredite ist nicht Voraussetzung, dass man an diesem Programm nach Art. 7 teilnehmen kann. Entsprechend finde ich den Antrag gut, den Teilsatz «mit Ausnahme allfälliger Covid-Bürgschaftskredite des Bundes oder des Kantons» zu streichen.

Der Grund, weshalb ich hier bin, ist: Nachdem wir dies festgestellt haben – und ich glaube, auch Einigkeit darüber herrscht – habe ich noch eine Frage und dann vielleicht auch einen Antrag zu einer Formulierung des ersten Abschnittes von Art. 7. Da heisst es nämlich am Schluss: «[...] gelten für den Zeitraum der behördlichen Schliessung in Ergänzung zu Art. 6 dieses Gesetzes folgende Bestimmungen...:» Nun, dieses Textfragment «in Ergänzung zu Art. 6 dieses Gesetzes» bereitet mir Sorgen. Weil in Art. 6 Abs. 1 steht nämlich genau, dass es Voraussetzung ist, dass man an diesen Covid-Krediten teilnimmt. Ich glaube, das ist genau nicht die Idee, wie wir sie jetzt diskutiert haben. Darum meine Frage an den Regierungsrat oder vielleicht auch an den Staatsschreiber: Sind wir mit dieser Formulierung sicher, wie sie jetzt zur Diskussion steht? Dass die Bewerbung oder die Beanspruchung der Covid-19-Kredite nicht Bedingung ist, dass man gemäss Art. 7 dann am Programm teilnehmen kann? Wenn das so ist, können wir das so lassen. Ansonsten würde ich einen Streichungsantrag stellen.

Regierungsrat Dino Tamagni (SVP): Streichen würde ich den Artikel nicht, würde ihn aber anders formulieren. «In Ergänzung» ist wahrscheinlich nicht richtig. Es müsste eher «in Abweichung von» heissen und zwar zu Art. 2, wo die Bürgschaftskredite noch einmal erwähnt werden, in Abweichung von Art. 6, wie Sie es eben – Daniel Preisig – angesprochen haben. Dann würde im Prinzip der ganze Zusammenhang stimmen. Ich gehe davon aus, dass mir dem auch Staatsschreiber Stefan Bilger beipflichten könnte. Mit Daniel Sattler habe ich es kurz angeschaut. Das wäre wahrscheinlich die ideale Lösung.

Staatsschreiber Stefan Bilger: Ich denke, es ist korrekt, dass man diesen möglichen Widerspruch ausräumt, indem man die Formulierung «in Abweichung von» wählt. Dann ist klar, dass Art. 7 vorgeht.

Kantonsratspräsident Josef Würms (SVP): Eine Frage von mir an den Staatsschreiber: Wir behandeln jetzt Art. 7 und haben eine Ergänzung in Art. 6. Ich gehe davon aus, dass es richtig wäre, jetzt Art. 7 zu behandeln

und beim Rückkommen müssten wir auf alles Rücksicht nehmen und dann Art. 6 anpassen.

Staatsschreiber Stefan Bilger: Nein, das ist nicht ganz korrekt. Wir besprechen jetzt Art. 7. Es geht um die Formulierung in Art. 7 Abs. 1, wo es in der letzten Zeile heisst «in Ergänzung zu Art. 6 dieses Gesetzes». Dort wäre jetzt die Änderung, dass man anstatt «in Ergänzung zu Art. 6» «in Abweichung von Art. 6» schreiben würde. Ich habe gesehen, dass es sich nicht nur auf Art. 6 bezieht, sondern allenfalls auch noch auf den Art. 2. In Art. 2 wird ja das Verhältnis zu den Massnahmen des Bundes geregelt. Wenn man diese Formulierung in Art. 7 so ändern würde, dann ändern wir jetzt nur Art. 7. und der Art. 6 wäre unberührt geblieben.

Andreas Schnetzler (EDU): Diejenigen, die wie ich ein Durcheinander mit den Artikeln haben: Im Dokument in Hochformat haben wir eine andere Nummerierung als bei der Vorlage, die wir heute Morgen als Anhang 1 erhalten haben. Eine Richtigstellung: Die EDU war nicht zweimal bei der Konferenz am Freitag dabei, sondern nur einmal. Was enorm wichtig ist – und da muss ich Christian Heydecker beipflichten – ist, dass die Unternehmen jetzt wirklich Unterstützung erhalten; egal wie ihre Vermögenssituation ist. Das ist für mich ein sehr entscheidender Schritt dieses Gesetzes. Das war auch der Grund, weshalb ich bei den Hypothekarzinsen eine Erhöhung forderte. Ich habe das einmal durchgerechnet. Ich hatte das Recht, als Genossenschaftskassier mit einem Wirt eine Abrechnung zu machen. Der Mieter wäre mit der alten Regelung bedeutend besser gefahren als der Eigentümer. Daher habe ich den Eindruck, dass es gut kommt, wenn wir den Artikel übernehmen. Für mich ist noch nicht ganz klar: Ist der Antrag, dass die Covid-Bürgschaften gestrichen werden, gestellt? (ist gestellt). Dann bitte ich Sie, diesen so zu unterstützen, dass wir dieses Gesetz mit der Hilfe an die Unternehmer auch vor, nach und während der Krise durchbringen.

Es muss uns bewusst sein, dass Gastrobetriebe, die Eigentümer sind, eine Minimalsteuer auf Grundstücke haben. Das heisst: Selbst wenn ihr Unternehmen minus macht, zahlen diese Betriebe Steuern, weil dort der höhere Betrag zur Anwendung kommt: Einkommen- oder Minimalsteuer auf Grundstücken. Das müssen wir hier beachten und darum ist enorm wichtig, dass wir auch an diese denken. Denn die bezahlen weiterhin Steuern und diese Kredite finanzieren wir schlussendlich über unsere Steuern. Besten Dank, wenn Sie dies unterstützen.

Christian Heydecker (FDP): Ich habe nur eine Bemerkung zum Vorschlag, in Art. 7 Abs. 1 statt «in Ergänzung» «in Abweichung» zu schrei-

ben, denn es geht mir um Folgendes: Wir haben in Art. 6 Abs. 2 die Anspruchsvoraussetzungen geregelt. Diese Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit man an diesem Härtefallprogramm generell teilnehmen kann. Jetzt machen wir in Art. 7 von diesen generellen Voraussetzungen drei Ausnahmen. Jetzt kann man das formulieren, wie man das will. Es ist mir eigentlich egal. Mir geht es nur darum, klarzustellen – auch zuhanden der Materialien – dass auch Betriebe, die behördlich geschlossen worden sind, die Anspruchsvoraussetzungen von Art. 6 Abs. 2 immer noch einhalten müssen; mit Ausnahme von diesen drei in Art. 7 erwähnten Punkten.

Mir geht es primär um die lit. b. Es gibt noch ganz andere Anspruchsvoraussetzungen, die in der bundesrätlichen Verordnung geregelt sind und auf die wir verweisen. Wir könnten die jetzt auch alle hier wieder aufführen, aber das macht wenig Sinn. Deshalb haben wir in Art. 6 Abs. 2 auf diese Anspruchsvoraussetzungen verwiesen, welche der Bund definiert hat, damit er sich finanziell an unserem Programm beteiligt. Noch einmal: Ich kann mich anschliessen und finde es okay, wenn man schreibt «in Abweichung zu Art. 6», aber dass wir wissen, dass die anderen Anspruchsvoraussetzungen immer noch in Kraft bleiben. Es geht wirklich nur darum, dass diese Anrechnung von Vermögen und Kapital wegfällt. Das hat mit den Anspruchsvoraussetzungen zu tun und alle anderen bleiben noch erhalten. Von daher habe ich kein Problem mit der Neuformulierung. Aber zuhanden der Materialien: Das heisst nicht, dass alle anderen Anspruchsvoraussetzungen wegfallen würden.

Regierungsrat Dino Tamagni (SVP): Nur kurz in Ergänzung zu dem, was Christian Heydecker gesagt hat: Zum Beispiel eine Voraussetzung dieser Ansprüche, die gegeben sein muss, wäre zum Beispiel die Dividende, die nicht ausbezahlt werden dürfte. Ich glaube, das war auch ein Anliegen dieses Rats und im Prinzip bleibt der Daumen drauf.

Erich Schudel (SVP): Wir haben in der Formulierung bei Art. 6 einen Unterschied zu Art. 7, wozu ich eine Verständnisfrage habe. In Art. 6 heisst es bei den Härtefallentschädigungen: «Unternehmen, Selbstständigerwerbende oder Einrichtungen des Privatrechts». Unter Art. 7 fehlt der Hinweis auf das Privatrecht. Meine Frage ist: Ist das bewusst so gewählt, bei diesen Entschädigungen, bei den 40 Tagen Zwangsschliessungen oder ist das ein Versehen? Und mit wie viel Unterschied hätten wir etwa zu rechnen, wenn wir diese Unterscheidung nicht machen?

Regierungsrat Dino Tamagni (SVP): Sie haben es gehört. Wir haben am Freitag den ganzen Tag Konferenzschaltungen gemacht und letztendlich war es in einer Nachtübung, die den Eingang gefunden hat in diese schnelle Vorlage und auch in die Zusammenstellung der Excel-Tabelle, die

Sie erhalten haben. Das ist schlichtweg in der Hitze des Gefechts untergegangen. Das müsste gleich lauten. In diesem Sinne kann ich dies Erich Schudel zusichern.

Urs Capaul (GRÜNE): Wir finden den Vorstoss der FDP-Fraktion, Art. 7 einzuführen, eigentlich sinnvoll. Was wir einfach jetzt machen, ist eine Spezialkommissionssitzung. Das haben wir eigentlich schon letzten Freitag gemacht. In der Regel wäre es meines Erachtens sinnvoller und vielleicht auch zweckmässiger, wenn in Zukunft solche Gesetze einer Spezialkommission vorgelegt würden. Jetzt einfach noch einmal eine Frage, damit ich das richtig verstehe, Christian Heydecker: Sie möchten Art. 7 lit. b streichen – ist das korrekt?

Kantonsratspräsident Josef Würms (SVP): Wenn ich ergänzen darf: Christian Heydecker möchte den Teilsatz in lit. b «mit Ausnahme allfälliger Covid-Bürgschaftskredite des Bundes oder des Kantons» gestrichen haben.

Urs Capaul (GRÜNE): Dann habe ich das doch richtig verstanden. Ich möchte die Begründung, weshalb die Bürgschaftskredite des Bundes und des Kantons nicht angerechnet werden sollen. Das ist für mich noch offen. Vielleicht können Sie mir das erklären.

Christian Heydecker (FDP): Es lohnt sich wirklich nicht, noch länger darüber zu diskutieren, denn ich kann Ihnen versichern, das ist ein rein theoretischer Fall. Betriebe, die behördlich geschlossen sind, haben keine solche Kreditrestanzen mehr. Die laufen nämlich auf dem Zahnfleisch. Das ist reine Theorie. Ich habe Ihnen gesagt – ich bin ja auch noch im Bankenbereich tätig – dass es Unternehmen gibt, die noch Kreditrestanzen haben. Aber das sind ganz andere Betriebe. Wie gesagt: Die haben das damals abgeholt, damit sie Geld auf der Seite haben, das kostet ja nichts. Aber das waren Produktions- oder Handelsbetriebe, aber sicher nicht die Betriebe, die behördlich geschlossen worden sind. Das ist eine rein akademische Diskussion. Von daher können wir das problemlos streichen. Das ist wirklich ein Phantom.

Regierungsrat Dino Tamagni (SVP): Ich danke Ihnen für Ihre Geduld. Aber noch einmal zur Frage von Urs Capaul: Beim Bund gilt sinngemäss die Subsidiarität und bei uns natürlich auch. Darum müssen wir diese in diesem Fall wieder ausklammern, weil sonst wäre es die normale Härtefallklausel, die wir drin haben. Darum müssen wir, wenn wir diese berücksichtigen wollen, das hier ausschliessen. Ich glaube, das ist so richtig. In

Ergänzung zu Christian Heydecker noch einmal: Es trifft nicht viele, das ist korrekt, aber wir sind schon an dem Punkt, wo es bei Art. 7 auch nicht mehr wahnsinnig viele trifft. Die, die jetzt noch einmal schliessen, haben bereits ein Problem. Wir können hier schneller und einfacher handeln. Es gibt uns mehr Spielraum. Aber ich glaube, wenn wir rückblickend das ganze Jahr betrachten, besteht das Problem schon seit dem 1. Februar oder 1. März 2020. Das ist eine lange Zeit. Wir decken hier wirklich alles ab.

Peter Scheck (SVP): Herzlichen Dank, dass ich diese Frage noch stellen kann. In lit. c steht: «Nach summarischer Prüfung des eingegangenen Gesuchs kann eine Akontozahlung ausgerichtet werden». Ich finde das ausgezeichnet. Was bedeutet die «summarische Prüfung»? Erfolgt diese im Volkswirtschaftsdepartement und dann wird es ausbezahlt oder geht es als Gesuch an den Regierungsrat und der muss beschliessen? Das wäre dann ja in Art. 8. Mir ist der Ablauf nicht ganz klar. Was ist gemeint? Ich wäre der Meinung, dass so rasch als möglich ausbezahlt werden kann, mit der Akontozahlung und die genaue Prüfung nachher gemacht wird und dann entscheidet der Regierungsrat abschliessend.

Regierungsrat Dino Tamagni (SVP): Hier kann sowohl der Regierungsrat als auch das Volkswirtschaftsdepartement eine Akontozahlung leisten. Die summarische Prüfung wäre, wenn zum Beispiel einzelne Belege fehlen würden. Aber die Mietzinskosten wären klar ersichtlich, die bezahlt werden müssten. Also könnte man sicher in Höhe der Mietzinskosten mindestens eine Akontozahlung leisten, bis man den Rest auch noch prüfen könnte. So würde schnell Geld fliessen. Nachher müssten natürlich schon noch die fehlenden Sachen beigetragen werden. Aber das würde dann wahrscheinlich auch durch den Gesuchsteller schnell erfolgen. So denke ich einmal, könnten wir sicher schnell handeln.

Abstimmungen

Dem Antrag von Christian Heydecker, in Art. 7 lit. b den Teilsatz «mit Ausnahme allfälliger Covid-Bürgschaftskredite des Bundes oder des Kantons» zu streichen, wird mit 51 : 0 Stimmen zugestimmt.

Dem Antrag von Daniel Preisig, in Art. 7 «Gelten für den Zeitraum der behördlichen Schliessung in Abweichung von Art. 2 und 6 dieses Gesetzes folgende Bestimmungen» aufzunehmen, wird mit 52 : 0 Stimmen zugestimmt.

Staatsschreiber Stefan Bilger: In Art. 7 in der ersten Zeile – zur Ergänzung des Privatrechts – gehe ich davon aus, dass es sich um ein gesetzgeberisches Versehen handelt. Das würden wir einfach so aufnehmen und wenn Sie sich jetzt nicht dagegen wehren, müssen wir nicht darüber abstimmen. Damit heisst der erste Satz: «Für Unternehmen, Selbstständigerwerbende oder Einrichtungen des Privatrechts, die aufgrund [...]». Und wenn ich gerade spreche: Jetzt haben Sie Art. 7 bereinigt. Der zweite Teil ist nun der Streichungsantrag, der inhärent und gestellt ist, dass Sie Art. 9 und Art. 10 streichen. Über diesen Antrag – es sind eigentlich zwei Anträge, aber Sie können das in einen Antrag zusammenfassen – müssen Sie jetzt korrekterweise auch noch abstimmen. Im Rückkommen können Sie dann diese Bereinigung bei Art. 3 vornehmen, die Christian Heydecker bereits angetönt hat. Aber jetzt würde ich Ihnen empfehlen, über diesen Streichungsantrag von Art. 9 und 10 abzustimmen.

Kantonsratspräsident Josef Würms (SVP): Dann kommen wir noch einmal zu Art. 7, wie es Ihnen der Staatsschreiber erläutert hat. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, nehmen wir «des Privatrechts» so auf. Ich entnehme keinen Widerspruch, damit ist es so aufgenommen. Bei Art. 9 liegt ein Streichungsantrag vor.

II. Unterstützungsmassnahmen, Art. 9 und Art. 10

Abstimmungen

Dem Antrag von Christian Heydecker, Art. 9 Abs. 1 - 3 zu streichen, wird mit 52 : 2 Stimmen zugestimmt.

Dem Antrag von Christian Heydecker, Art. 10 zu streichen, wird mit 53 : 0 Stimmen zugestimmt.

III. Rechtsschutz, Art. 13

Nihat Tektas (FDP): Sie kennen unseren Antrag zu Art. 15 – die Streichung des Artikels des Rechtsschutzes. Wir sind der Auffassung – und mittlerweile wissen das alle – gibt es immer ein Rechtsmittel, auch wenn kein Anspruch besteht. Das Volkswirtschaftsdepartement hat die entsprechenden Verfügungen seit letztem Dezember bereits angepasst. Wir waren daher der Auffassung, dass man diesen Artikel streichen oder allenfalls einen Verweis auf das VRG machen kann. Nun, im Gespräch mit Regierungsrat Dino Tamagni und Departementssekretär Daniel Sattler haben wir gespürt, dass eine komplette Streichung wahrscheinlich weniger Chancen

hat. Nichtsdestotrotz hat uns dieser bestehende Artikel des Regierungsrats ein bisschen Bauchweh verursacht und uns keine Ruhe gelassen, weshalb ich über das Wochenende noch Kontakt mit der Obergerichtspräsidentin und dem ehemaligen Obergerichtsvizepräsidenten aufgenommen und den vorliegenden Vorschlag besprochen habe. Wie Sie wissen, hat sich der ehemalige Obergerichtsvizepräsident auch schon zu dieser Thematik medial geäußert und kennt diese Problematik. Allenfalls – hier eine Klammerbemerkung – hätte das die Regierung auch übernehmen und im Vorfeld kurz telefonisch Rücksprache nehmen können, wenn man schon gewisse Voraussetzungen ändert, welche das Obergericht betreffen. Mit diesen beiden Exponenten sind wir zur Auffassung gelangt, dass diese Verfahrens-Sondervorschriften wirklich nicht glücklich sind. Sie schaffen regelmässig nur neue Rechts- und Auslegungsfragen und dienen daher meist nicht der Beschleunigung, sondern eher dem Gegenteil.

Insbesondere die erwähnten Einschränkungen, die Sie in Abs. 2 lit. a bis c sehen, sind fragwürdig, da die Rechtsweggarantie grundsätzlich eine volle Rechtskontrolle ohne Einschränkungen erfordert. Kommt hinzu: Wenn der Regierungsrat den Entscheid nur summarisch begründen muss, ist auch fraglich, wie das Obergericht die Sachverhaltsfeststellung auf Willkür und wesentliche Verfahrensmängel prüfen kann. Das wird sicher zu Unklarheiten und Rückfragen des Gerichts führen. Fazit: Wir schaffen mit dieser Formulierung genau das Gegenteil von dem, was wir bewirken möchten. Was tun? Das Resultat liegt Ihnen vor und wurde heute Morgen verdankenswerterweise von Claudia Indermühle verteilt. Sie sehen, dass in Art. 14 – je nachdem, welche Version man nimmt – der Abs. 1 eigentlich deckungsgleich mit dem regierungsrätlichen Vorschlag ist. Einzig Abs. 2 und Abs. 3 ändern sich. Wir sehen mit dieser Formulierung vor, eine Einsprache und danach die Verwaltungsgerichtsbeschwerde einzubauen, alles ohne solche Vorschriften. Damit wäre klar, dass der Regierungsrat den ersten Entscheid nur summarisch begründen muss und sich dann im Einspracheentscheid zur Kritik der Gesuchsteller äussern könnte.

Damit wäre ohne besondere Vorschriften auch sichergestellt, dass der Sachverhalt im Verwaltungsverfahren bereits weitgehend geklärt ist und die Verwaltungsgerichtsbeschwerde könnte ohne problematische Sonderbestimmungen folgen. Unser Vorschlag hat aus unserer Sicht die Anliegen der SP und des Regierungsrats aufgenommen, hat aber auch den Bedenken des Obergerichts Rechnung getragen. Diese Formulierung ist mit den genannten Exponenten abgesprochen und abgesegnet. Das heisst, heute haben Sie unseren neuen Antrag und wir ziehen gleichzeitig unseren Streichungsantrag zurück. Ich hoffe, Sie können unserem Antrag ebenfalls folgen.

Kantonsratspräsident Josef Würms (SVP): Ich habe eine Frage an Sie: Mir liegt der Art. 15 von heute Morgen vor. Ist da Ihr Antrag integriert oder nicht? Wenn er nicht integriert ist, bitte ich um den schriftlichen Antrag.

Nihat Tektas (FDP): Meinen Sie Art. 15 oder Art. 14?

Kantonsratspräsident Josef Würms (SVP): Wir haben den Art. 14 in der heutigen Vorlage gestrichen. Wir sprechen jetzt über den Rechtsschutz, Art. 15.

Nihat Tektas (FDP): Wir reden alle vom Gleichen. Ich habe, als ich diese Formulierung gestern verfasst habe, Bezug auf die Excel-Tabelle, die wir auch heute vorliegen haben, genommen. Da ist noch Art. 14 als Rechtsschutz aufgeführt. Wenn Sie das Word-Dokument anschauen, sind wir bei Art. 15. Inhaltlich reden wir alle von demselben. Ich habe mich jetzt auch erst bei Art. 15 gemeldet und insofern kann man das anpassen, dass man jetzt von Art. 15 spricht.

Staatsschreiber Stefan Bilger: Zuerst noch eine Bemerkung zur Nummerierung der verschiedenen Artikel: Wir müssen jetzt ohnehin, nachdem vorhin Art. 9 und Art. 10 gestrichen worden sind, das Gesetz am Schluss neu nummerieren. Hier sprechen wir vom Rechtsschutzartikel, welche Nummer der auch immer hat. Lassen Sie mich noch eine Vorbemerkung in Bezug auf diese Rechtsweggarantie machen. Es war immer schon klar und es war dem Regierungsrat auch immer klar, dass die Rechtsweggarantie gilt. Die gilt von Bundesverfassung wegen und die gilt aber auch von Kantonsverfassung wegen.

Darum war auch nie die Meinung des Regierungsrats, den Rechtsweg einzuschränken oder gar nicht zuzulassen. Richtig ist aber auch – und das bitte ich zu bedenken – dass diese Rechtsetzung, die Sie hier machen, keinen Rechtsanspruch auf eine materielle Leistung einräumt. Es besteht gemäss diesem Gesetz kein Rechtsanspruch auf Erhalt einer Härtefallentschädigung oder was auch immer. Das ist geregelt. Das hat einen Einfluss auf die Qualität der möglichen Überprüfung. Wenn Sie nämlich keinen Anspruch auf eine Leistung haben, kann in einem Rechtsmittelverfahren nicht überprüft werden, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind oder nicht. Mit anderen Worten: Es ist so, dass eine eingeschränkte Kognition – wie man dem so schön sagt im terminus technicus – besteht. Aber – und jetzt kommt der springende Punkt – dass das Verfahren insgesamt überprüft werden kann, ist unbestritten. Aber es wird dort nur noch überprüft, ob der Sachverhalt richtig abgeklärt wurde und ob das Verfahren korrekt abgelaufen ist. Insofern gibt es hier eine gewisse Einschränkung des Rechtsmittelweges. Dass es aber sinnvoll erscheint, den Vorschlag wie er

jetzt gemacht wird, umzusetzen, sprechen gewichtige Gründe. Wie Sie richtig sagen, macht es gerade vor diesem Hintergrund, den ich Ihnen gerade erläutert habe, Sinn, dass man hier ein Einspracheverfahren einschleibt. Dass man der verfügenden Behörde – in diesem Fall dem Regierungsrat – die Möglichkeit gibt, nachdem er begründet hat, ob und in welcher Höhe er Leistungen spricht, demjenigen, der nicht einverstanden ist, die Möglichkeit eines Einspracheverfahrens eröffnet. Damit kann der Regierungsrat das noch einmal umfassender darlegen und begründen. Erst nach dieser Einspracheentscheidung wird das ordentliche Rechtsmittel einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht eröffnet, das dann aber mit einer eingeschränkten Kognition dieses Verfahren überprüfen kann. Dies, ob man das ins Gesetz schreibt, wie das ursprünglich gedacht war oder nicht. Mit anderen Worten: Der Vorschlag, der gemacht wird, ist sachlich richtig und der Regierungsrat begrüsst es, wenn man diesen Artikel mit diesen drei vorgeschlagenen Absätzen kurz und bündig hält. Dann machen Sie sicher nichts falsch.

Urs Capaul (GRÜNE): Wenn ich die beiden Abs. 3 miteinander vergleiche, fällt mir auf, dass beim regierungsrätlichen Vorschlag unter anderem festgehalten ist, es sei ohne Kostenvorschuss förderlich zu behandeln. Das fehlt jetzt beim Vorschlag von Nihat Tektas. Ist das bewusst entnommen worden? Der regierungsrätliche Vorschlag macht durchaus Sinn. Es geht letztlich darum, Betriebe zu unterstützen, die eigentlich keine oder wenig Gelder haben und dann noch einen Kostenvorschuss leisten sollen. Ich glaube, der Vorschlag ohne Kostenvorschuss könnte auch im Vorschlag von Nihat Tektas eingeführt werden, in dem Sinn: «Das Verfahren ist ohne Kostenvorschuss förderlich zu behandeln». Ist das korrekt so?

Matthias Freivogel (SP): Ich gehöre auch zu denjenigen, die sich an diesem Artikel «vergangen» haben. Es ist aus meiner Sicht ganz klar: Wir müssen etwas regeln. Ansonsten hat das Obergericht am meisten zu tun, wenn hier nichts steht. Da sind wir einig. Das zweite ist – und das war mein Hauptbestreben – es soll schnell gehen. Deshalb habe ich keine Einsprachen beim Regierungsrat vorgeschlagen, sondern sofort eine eingeschränkte Prüfung beim Obergericht, wie es auch vonseiten des Staatschreibers erklärt worden ist. Das wäre aus meiner Sicht nach wie vor der beste und schnellste Weg; notabene ohne Erhebung eines Kostenvorschusses. Ich möchte aber diese Diskussion nicht ewig weiterführen. Wenn Sie das Obergericht unbedingt erst nach einer Ehrenrunde beim Regierungsrat in Betrieb setzen wollen und dort noch mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, wo eine tendenziell eher umfassendere Prüfung das Verfahren eher verlängern wird, tun Sie das. Und wenn das Obergericht das will, soll es das wollen. Was ich sicher nicht will, ist, dass die Sache

mit dem Kostenvorschuss nicht erwähnt ist. Deshalb stelle ich den Antrag, den letzten Satz des Vorschlags von Nihat Tektas durch die Bestimmung «Die Verfahren sind ohne Kostenvorschuss und förderlich zu behandeln» zu ersetzen.

Walter Hotz (SVP): Ich habe eine Frage an die Juristen oder an unseren Staatsschreiber und zwar bezüglich des Abs. 2 «Gegen den Entscheid kann innert 10 Tagen schriftlich [...]» Ich weiss aus eigener Erfahrung, dass es für Nichtjuristen sehr schwierig ist, wenn innert zehn Tagen eine begründete Einsprache – und erst noch schriftlich – erhoben werden muss. Jetzt ist meine Frage: Ist das juristisch zwingend oder kann man das auf 20 Tage erhöhen? Wenn man es auf 20 Tage erhöhen kann, stelle ich den Antrag.

Staatsschreiber Stefan Bilger: Sie müssen wissen, dieses sogenannte Einspracheverfahren ist ein formloser Rechtsbehelf. Im Unterschied zu einem förmlichen Rechtsmittel wie einem Rekurs oder einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde, sind wir hier im Bereich einer Wiedererwägung, wenn Sie so wollen. Diese Verfahren sind oftmals beispielsweise im Sozialversicherungsrecht vorgesehen. Dort, wo Leistungen gesprochen werden, wo man auf relativ unkomplizierte, schnelle Art und Weise einen Entscheid in Wiedererwägung zieht, noch einmal überprüft, und zwar von der Behörde, die verfügt hat. Weil der Kern dieser Sache eigentlich eine schnelle Überprüfung ist, ist es insbesondere in diesem Verfahren, das wir besprechen, sinnvoll, eine Frist zu setzen. Üblicherweise ist das bei Einspracheverfahren eine 10-tägige Frist. Dann sollte man auch gleich regeln, dass innert 14 Tagen, wie es hier vorgesehen ist, ein neuer Entscheid vorliegen muss. Vielleicht ist der dann gleichlautend wie der ursprüngliche, aber man bringt damit zum Ausdruck, dass man schnell verfahren soll. Mit anderen Worten: Diese 10-Tages-Frist ist in Einspracheverfahren üblich. Die formalen Voraussetzungen in einem Einspracheverfahren sind nicht so hoch wie beispielsweise bei einem Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren. Der Gesuchsteller, der nicht zufrieden ist, muss einfach in diesem Einspracheverfahren mit der Verfügung, worin begründet ist, warum er diese Leistung nicht vollständig oder keine erhält, den Nachweis erbringen, dass er trotzdem einen Anspruch oder eine Leistung zugute hat, weil die Behörde einen Sachverhalt falsch dargelegt hat. Dann muss er vielleicht noch einmal zusätzliche Unterlagen einreichen. Das sollte innert 10 Tagen möglich sein, zumal der Gesuchsteller selbst ein grosses Interesse an einem schnellen Entscheid hat. Mit anderen Worten: Das ist üblich. Aber es ist rechtlich nicht zwingend, es könnten auch 15 oder 20 Tage hier stehen. Aber es ist üblich, dass man in diesen Verfahren eine 10-tägige Frist setzt. Aber Sie

haben jetzt Antrag auf die 20 Tage gestellt. Dann müssen Sie jetzt über diesen Antrag abstimmen.

Kantonsratspräsident Josef Würms (SVP): Ich frage Walter Hotz an: Halten Sie an diesem Antrag fest? (*Walter Hotz bejaht*).

Nihat Tektas (FDP): Es wurden gewisse Voten laut, insbesondere was die beförderliche Behandlung angeht. Ich habe das tatsächlich gegenüber der regierungsrätlichen Version weggelassen, ohne Kostenvorschuss. Aus welchem Grund? Weil das Obergericht sagt, wenn Verfahren beförderlich behandelt werden müssen, machen sie das. Es entspricht ihrer Praxis, dass sie keinen Kostenvorschuss verlangen. Insofern wird sich inhaltlich nichts daran ändern. Wir können das ohne Kostenvorschuss belassen. Das Obergericht wird das machen, wenn sie die Verfahren rasch und beförderlich behandeln muss. Noch ein Wort zu Urs Capaul: Wenn diejenigen Leute, die vor das Obergericht ziehen, kein Geld haben, gibt es immer noch die unentgeltliche Rechtspflege. Ich denke, das ist eine andere Geschichte, aber diese Möglichkeiten bestehen. Zu Matthias Freivogel: Ich denke, diese Zusatzschleife mit der Einsprache ist wirklich nicht so doof, wie das jetzt dargestellt wird. Mit dieser Einsprache – behaupte ich – werden wir so über 90 – 95 Prozent der Fälle erledigen. Das ist sehr niederschwellig und – wie Staatsschreiber Stefan Bilger auch erwähnt hat – geht es in diesen ganzen Dokumentationen nur um den Sachverhalt in einem ersten Schritt. Ich denke, es ist auch der Regierung gedient, wenn sie hierzu kurz Stellung nehmen kann und dann ist die Sache vom Tisch. Über grössere «Geschichten» muss dann das Obergericht handeln. Insofern würde ich das wirklich beliebt machen. Matthias Freivogel: Sie haben das nicht noch einmal hinterfragt, weil Sie auch bei Ihrem ursprünglichen Vorschlag gewisse Sachen entnehmen und sagen, durch diese Einschränkung werde es schneller. Was Sie aber nicht berücksichtigt haben, bei Ihnen gilt weiterhin das Beweisverfahren vor Obergericht. Man kann neue Beweismittel einbringen, aber das dauert lange. Insofern ist diese Version doch ziemlich schlau. Ich möchte die Sache nicht länger machen, ich würde auch den Vorschlag von Matthias Freivogel aufnehmen, wenn es der Sache dient, dass ich den letzten Satz in meinem Abs. 3 ergänze durch «das Verfahren ist ohne Kostenvorschuss und beförderlich zu behandeln». Dann frage ich Sie an, ob Sie Ihren Antrag zurückziehen und anschliessend können wir dann nur über einen Antrag abstimmen, nicht wie vorhin über zwei Anträge. Das tut mir nicht weh, aber wie gesagt, es entspricht eigentlich der Praxis. Weitere Punkte drängen sich nicht auf. Walter Hotz würde ich beliebt machen, seinen Antrag zurückzuziehen. Wie Sie das gehört haben, entsprechen diese 10 Tage absolut der Praxis. Sie erhalten einen Entscheid, der summarisch begründet ist. Da verlangt man von

Ihnen nicht die Anforderungen, wie wenn Sie vor Obergericht gehen und eine Beschwerde einreichen, wo Sie auf die formellen und materiellen Punkte Rücksicht nehmen oder dazu Stellung nehmen müssen. Da können Sie in drei, vier Sätzen begründen, weshalb der Umsatz falsch berücksichtigt wurde oder dass Ihr Unternehmen vor dem 1. März gegründet wurde. Das sind diese Punkte, die niederschwellig dort behandelt werden. Darum mache ich wirklich beliebt, dass Sie auf 10 Tage zurückkommen. Ich gehe auch einen Schritt entgegen, nehme einen Antrag von Matthias Freivogel so auf, wenn er damit einverstanden ist und würde dieses «ohne Kostenvorschuss» auch aufnehmen.

Kantonsratspräsident Josef Würms (SVP): Walter Hotz, Sie wurden angesprochen und Ihrem Nicken entnehme ich, dass Sie einverstanden sind und Ihren Antrag zurückziehen. Jetzt muss ich noch Matthias Freivogel fragen: Sind Sie damit einverstanden, dass Sie Ihren Antrag in den Antrag der FDP-CVP-Fraktion integrieren? (*Matthias Freivogel bejaht*). Dann sind diese zwei Anträge, die gestellt worden sind, ergänzt oder berücksichtigt.

Abstimmung

Dem kombinierten Antrag der FDP-CVP-Fraktion und Matthias Freivogel, III. Rechtsschutz: Abs. 2 und 3 des neu nummerierten Art. 13 sollen wie folgt lauten: Abs. 2: «Gegen den Entscheid kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Einsprache beim Regierungsrat erhoben werden. Dieser entscheidet in der Regel innert 14 Tagen» und Abs. 3: «Der weitere Rechtsweg richtet sich nach Art. 35 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Das Verfahren ist ohne Kostenvorschuss und beförderlich zu behandeln», wird mit 55 : 0 Stimmen zugestimmt.

*

Bevor die Sitzung weitergeführt wird, wird **Kantonsrat Tim Bucher (GLP)** in Pflicht genommen.

*

V. Schlussbestimmungen, Art. 16

Christian Heydecker (FDP): Es geht um die dringliche Inkraftsetzung. Diese Bestimmung hat der Regierungsrat jetzt noch in diesen Entwurf eingebaut, ohne dass das am Freitag mit den Fraktionen besprochen worden

wäre. Ich habe das auch erst am Freitag beziehungsweise am Samstag gesehen und das geht so natürlich nicht. Wir haben eine Dringlichkeit bezüglich der Beschlussfassung, aber nicht bezüglich der Inkraftsetzung. Wir haben eine Dringlichkeit bezüglich der Beschlussfassung, damit wir zeitgerecht eine Anschlusslösung für die Notverordnung des Regierungsrats, welche am 25. März 2021 ausläuft, haben. Daher haben wir eine dringliche Beschlussfassung. Wenn wir heute nicht beschliessen, gibt es eine grosse Verzögerung und dann wird es schwierig mit der rückwirkenden Inkraftsetzung. Die Beschlussfassung ist dringlich und deshalb wurde das Gesetzgebungsverfahren, wie wir es im Kantonsratsgesetz kennen, eigentlich bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt. Für die neuen Mitglieder im Rat: Was wir hier machen, ist nicht *courant normal*. Das muss man immer wieder sagen. Wenn man das noch nie erlebt hat, könnte man meinen, es laufe immer so. Nein, es ist eine absolut ausserordentliche Situation und ich hoffe, dass es das letzte Mal ist, dass ich so etwas in meiner Karriere als Kantonsrat erleben muss.

Weshalb haben wir aber keine Dringlichkeit bezüglich der Inkraftsetzung? Die Voraussetzungen für eine dringliche Inkraftsetzung ist ein Gesetz, das beschlossen wird, sofort in Kraft treten muss, weil es absolut wichtig und keinen Aufschub erträgt. Aber die aktuelle Situation ist so, dass wir heute eine gesetzliche Grundlage haben; eine genügende, nämlich die Notverordnung des Regierungsrats. Der Witz ist jetzt, dass diese Notverordnung dem Regierungsrat quasi eine *Carte blanche* gibt. Er hat also einen riesigen Spielraum bei der Ausrichtung von Härtefallentschädigungen. Was wir mit diesem Gesetz machen, ist eigentlich genau das Gegenteil. Wir geben ihm nicht Kompetenzen, sondern wir schränken seinen Handlungsspielraum ein. Vergleichen Sie mal die Notverordnung Art. 6. Dort ist die Kompetenz für die Härtefallentschädigung geregelt. Dann vergleichen Sie diese Bestimmung aus der Notverordnung mit dem, was wir heute beschlossen haben in den Art. 6 und 7. Das ist eine Einschränkung des Handlungsspielraums des Regierungsrats, wie das in dem Begleitmail zur Zusammenstellung geschrieben wurde: Es gebe eine Ausweitung von Massnahmen und des Anspruchskreises. Ja, das gibt es. Aber nicht bezüglich der Verordnung, sondern bezüglich der Praxis, welche der Regierungsrat bei der Umsetzung dieser Notverordnung verfolgt hat. Das war nur eine Praxis. Gestützt auf die Notverordnung kann er das, was wir heute beschlossen haben, morgen umsetzen. Was er tun muss, ist nur, eine entsprechende Dienstanweisung an die untergebenen Stellen machen, welche beinhaltet, dass man jetzt neu die Gesuche nach diesen Kriterien bearbeitet, wie wir das heute beschlossen haben. Das ist ein Federstrich des Regierungsrats. Es ist so, dass das, was wir heute beschlossen haben, gut ist und dem Regierungsrat hilft – Regierungsrat Dino Tamagni hat es gesagt. Also wird

er das auch morgen sofort umsetzen, das hat er auch zugesagt. Von daher – noch einmal – haben wir keine Dringlichkeit bei der Inkraftsetzung. Es genügt, dass wir gezwungen waren, unseren Gesetzgebungsprozess bis zur Unkenntlichkeit zu verstümmeln. Aber bitte verschonen wir die Verfassung davor, überdehnen wir nicht auch noch die Verfassung, wenn es wirklich nicht nötig ist. Beziehungsweise gibt es dazu eigentlich gar nie einen Grund, eine Verfassung so zu quälen. Also noch einmal: Bleiben wir bei der Version, wie der Regierungsrat uns ursprünglich vorgeschlagen hat, dass nämlich das Gesetz dem Referendum untersteht und dass dieses Gesetz rückwirkend auf den 25. März 2021 in Kraft tritt. Damit haben wir alle Probleme gelöst. Wie gesagt, sind wir dann immer noch verfassungskonform unterwegs. Wenn wir jetzt eine dringliche Inkraftsetzung beschliessen, verletzen wir unsere Verfassung und zwar ohne dass es nötig ist. Wie gesagt: Wir haben keine Dringlichkeit. Der Regierungsrat kann das, was wir heute im Gesetz beschliessen, sofort umsetzen und in eine Dienstanweisung umleiten. Dann kann die Verwaltung alle Gesuche ab morgen nach diesen Kriterien bearbeiten, wie wir sie heute beschlossen haben. Es ist kein Problem. Die gesetzliche Grundlage dafür ist die Notverordnung des Regierungsrats, welche viel weitergeht als das, was wir heute beschlossen haben.

Staatsschreiber Stefan Bilger: Ich bin nicht mit ganz allem einverstanden, was Christian Heydecker jetzt gesagt hat. Insbesondere seine Aussage trifft nicht zu, dass alle Probleme gelöst seien, wenn man es so machen würde, wie er beantragt. Ich sage Ihnen weshalb: Die ursprüngliche Absicht des Regierungsrats am 8. Dezember, als er Ihnen diese Vorlage überwies, war das Umgiessen der Notverordnung in eine ordentliche Gesetzesform. Zu jenem Zeitpunkt war allerdings noch nicht hinlänglich klar, welche Bundesvoraussetzungen in Bezug auf diese Härtefallentschädigungen gelten, weil der Bundesrat erst am 14. Dezember jene Voraussetzungen konkretisiert hat, die jetzt wiederum Grundlage waren für die Anpassungen, die Sie jetzt vorgenommen haben. Das ist in verschiedener Hinsicht ein dynamischer Gesetzgebungsprozess, das ist in der Tat so. Richtig ist, dass der Anspruchskreis, wenn man so will, nicht zwingend ausgeweitet wurde. Es wird in dieser neuen Gesetzgebung präziser formuliert, für welche Fälle und in welchem Ausmass Härtefallentschädigungen gesprochen werden können. Im Ergebnis haben wir aber eine andere Art der Gesetzgebung, wie jene in der Notverordnung und es ist nicht mehr einfach das Umformulieren, das Umgiessen einer Verordnung in die ordentliche Gesetzesform. Das ist der erste Punkt. Der zweite Punkt ist: Wir haben eine Dringlichkeit in Bezug auf die Beschlussfassung. Das ist korrekt. Wir haben aber auch eine Dringlichkeit in Bezug auf die Umsetzung. Die Dynamik der Betroffenheit im Rahmen dieser zweiten Covid-19-

Welle ist Ihnen hinlänglich bekannt. Dass jetzt viele Gesuche eintreffen, entspricht auch der Tatsache. Regierungsrat Dino Tamagni könnte darüber berichten. Wir haben auch eine Dringlichkeit in Bezug auf die Behandlung dieser Gesuche nach diesen neuen Voraussetzungen. Jetzt ist es so: Wenn Sie dieses Gesetz den normalen Ablauf durchlaufen lassen und Sie jetzt beispielsweise heute Nachmittag – und so ist es geplant – eine 2. Lesung machen, das Gesetz heute beschliessen und voraussichtlich mit einer Vierfünftelsmehrheit beschliessen, unterliegt dieses Gesetz dem fakultativen Referendum. Diese Referendumsfrist wird mit der Publikation am nächsten Freitag im Amtsblatt beginnen und diese Referendumsfrist wird mutmasslich bis Ende April – das sind 90 Tage – dauern. Gehen wir vom 28. April aus, an dem die Referendumsfrist abläuft – dann haben Sie zwischen dem 25. März, nämlich dem Zeitpunkt, wo die neue Verordnung nicht mehr gültig ist und dem 28. April – ein Interregnum, wo wir keine Rechtsgrundlage haben. Wir haben in jenen gut vier Wochen keine Rechtsgrundlage, um Zahlungen zu leisten. Was gemacht werden kann, ist, dass Gesuche eingereicht werden können. Es können auch Gesuche von der Verwaltung geprüft werden. Aber was nicht geschehen kann, sind Auszahlungen, weil wir in dieser Zeit keine Rechtsgrundlage haben. Mit dem kann man leben. Aber ich glaube, das ist nicht die gute oder die beste Variante. Christian Heydecker: Es nützt eben auch nichts, wenn wir das am 1. Mai, wenn der Regierungsrat das in Kraft setzen kann, rückwirkend auf den 25. März in Kraft setzen. Denn in jener Zeit, in diesen viereinhalb Wochen, hat gleichwohl keine Rechtsgrundlage bestanden. Und dann haben wir schon den 1. Mai. Mit anderen Worten: Wenn Sie dieses Interregnum nicht wollen, müssen Sie dieses Gesetz sofort in Kraft setzen.

Wie gesagt, ist es schon möglich, das so zu machen. Die Frage ist einfach, ob es die beste Variante ist. Wir meinen, dass es eine bessere Variante gibt. Wir haben eine Verfassungsbestimmung in Art. 34 Abs. 1, die folgendermassen lautet: «Gesetze, deren Inkrafttreten keinen Aufschub verträgt, können sofort in Kraft gesetzt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Kantonsrats zustimmen». Wir haben somit in der Verfassung eine Dringlichkeitsklausel, die aber auch besagt, dass dieses Gesetz natürlich gleichwohl dem Referendum untersteht, wenn man es sofort in Kraft setzt. Das wird nicht dem Referendum entzogen, sondern es tritt einfach in Kraft. Wenn nach dem Inkraftsetzungszeitpunkt – und das ist Abs. 2 – das Referendum im Falle des fakultativen Referendums ergriffen wird oder es im Falle des obligatorischen Referendums zu einer Volksabstimmung kommt und das Gesetz abgelehnt wird, tritt es selbstverständlich wieder ausser Kraft. Es gibt hier eine Regel und es ist fraglich, welche Fälle denn hier gemeint sein könnten, wenn nicht dieser vorliegende Fall. Die Voraussetzungen der Verfassung sind streng und es ist selbstverständlich auch so, dass dieser Eingriff in den ordentlichen Gesetzgebungsprozess

nur in absoluten Ausnahmefällen zulässig ist. Deshalb braucht es beispielsweise auch eine Zweidrittelmehrheit für diese Inkraftsetzungsbestimmung. Noch einmal: Hier geht es um absolute Ausnahmefälle, also dann, wenn ein Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt. Jetzt müssen Sie bestimmen, ob dieser Fall vorliegt. Wir meinen, dass er vorliegt. Das kann man aber auch anders sehen. Aber die Aussage, dass man die Verfassung verletzt, wenn man dieses Gesetz sofort in Kraft setzt, ist meines Erachtens nicht zutreffend. Wir haben hier einen möglichen Anwendungsfall dieser Bestimmung. Wenn Sie das so mit einer Zweidrittelmehrheit bestimmen, können Sie das heute in Kraft setzen und so verhindern, dass wir die vierwöchige Situation vom 26. März bis mutmasslich 28. April haben, in der keine Beträge ausbezahlt werden können.

Christian Heydecker (FDP): Jetzt kommen wir dieser Sache doch etwas näher. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass diese Dringlichkeit nicht damit begründet wird, dass wir die Gesuche sofort nach diesen neuen Regeln bearbeiten können. Da gibt es wirklich keinen Grund, denn wie gesagt, kann man das heute schon. Da muss man nur die Dienstanweisung entsprechend anpassen. Neu heisst es jetzt, es sei wegen diesem Interregnum, das bestehen könnte. Dazu muss ich zwei Dinge sagen: Erstens hat der Regierungsrat schon in der Vorlage, die wir heute beraten, auf diese Frage Bezug genommen. Er selber hat geschrieben, sie nähmen das in Kauf. Sie können das in der Vorlage nachlesen. Jetzt wird plötzlich eine völlig andere Einschätzung vorgenommen. Das dünkt mich irgendwie eigenartig. Kommt hinzu, dass wir schauen müssen, was dieses Interregnum bedeutet, diese *frozen zone* von vor vier Wochen. Es ist nicht so, dass wir da kein Geld auszahlen können. Allen Gesuchen, die vor dem 25. März behandelt und entschieden worden sind, wird Geld zugesprochen. Das kann ich auch nachher auszahlen, weil die Grundlage für die Auszahlung ist dann nicht die Verordnung, sondern die Verfügung. Die ist gültig und wir haben also keinen Auszahlungsstopp ab dem 25. März. Richtig ist, dass wir zwischen dem 25. März und dem 1. Mai – oder wann auch immer – keine Gesuche entscheiden können, weil da in der Tat die gesetzliche Grundlage fehlt. Aber die meisten Gesuche oder praktisch alle Gesuche werden jetzt im Januar, Februar und März eingehen. Der Kanton Zürich beispielsweise sagt, die Gesuche müssen bis Ende Februar eingegangen sein und dann ist fertig. Dann können keine Gesuche mehr entgegengenommen werden. Wir lassen das offen und vielleicht gibt es anfangs März noch weitere Gesuche. Aber schauen Sie: Die Betriebe sind bis Ende Februar geschlossen. Wenn der *Lockdown* vom Bundesrat verlängert werden sollte, kann ich Ihnen garantieren, steht die halbe Schweiz mit der Hellebarde auf dem Bundesplatz. Ich gehe davon aus – und das ist eine begründete Hoffnung –, dass diese Betriebe dann ab dem 1. März wieder

offen sind. Das heisst, im März werden keine Gesuche mehr kommen, die kommen alle im Januar, Februar, allenfalls noch anfangs März.

Der Staatsschreiber hat rhetorisch gefragt, welche Fälle es denn geben würde, wenn das kein Fall ist für eine dringliche Inkraftsetzung. Ich sage Ihnen: Wenn wir diese Notverordnung des Regierungsrats nicht hätten und wir nur dieses Gesetz beschliessen würden, wäre ich sofort für eine dringliche Inkraftsetzung. Aber wir haben eine gesetzliche Grundlage und deshalb braucht es das eben nicht. Noch einmal: Ich bin jetzt doch einigermaßen erstaunt über diese Haltung, nicht des Regierungsrats, sondern des Staatsschreibers, nachdem der Regierungsrat selber in seiner Vorlage geschrieben hat, er könne mit diesen vier Wochen umgehen. Ich habe Ihnen jetzt auch erläutert, dass wir in diesen vier Wochen nach dem 25. März auch Gelder auszahlen können. Das ist kein Problem. Wenn die entsprechenden Verfügungen getroffen worden sind, können wir davon absehen, unsere Verfassung zu verbiegen. Auch der Staatsschreiber attestiert, dass ab morgen – auch ohne dringliche Inkraftsetzung – diese Rahmenbedingungen, welche wir heute gesetzt haben, von der Verwaltung ohne Probleme umgesetzt werden können. Ich bitte Sie also noch einmal: Halten wir an der Verfassung fest und verzichten auf diese Dringlichkeitserklärung.

Staatsschreiber Stefan Bilger: Erlauben Sie mir noch einmal eine ganz kurze Replik, um zu erläutern, warum – wie richtigerweise gesagt wurde – der Regierungsrat in seiner Vorlage vom 8. Dezember diese dringliche Inkraftsetzung nicht verlangt hat. Das ist richtig. Er hat das aus dem Grund gemacht, weil zu jenem Zeitpunkt dieses Interregnum, das ich vorhin erwähnt habe, als vertretbar erachtet wurde, da zu jenem Zeitpunkt noch keine Schliessung durch den Bundesrat angeordnet war und diese Entwicklung, die sich in der Zwischenzeit ereignet hat, zu jenem Zeitpunkt nicht vorliegend war. Es haben sich auch die Rahmenbedingungen verändert. Das sieht man jetzt auch aktuell mit den Gesuchszahlen. Es kommen mehr Gesuche, weil sich dieses Bedürfnis nach Härtefallentschädigungen massiv erhöht hat. Das ist die erste Bemerkung.

Die zweite Bemerkung: Wenn Christian Heydecker sagt, dieses Interregnum spiele keine Rolle, man könne trotzdem ausbezahlen, weil eine Verfügung Rechtsgrundlage der Auszahlung sei, ist das falsch. Jede Verfügung braucht eine Rechtsgrundlage. Das wissen Sie genauso gut wie ich. Die Verfügung alleine ist nicht genügend. Wenn Sie keine Rechtsgrundlage haben, können Sie nicht verfügen. Noch einmal: Zwischen dem 26. März und mutmasslich 1. Mai verfügen Sie nicht über eine Rechtsgrundlage. Daher können Sie in jener Zeit keine Auszahlungen tätigen. Das ist nun mal so. Wenn Sie das verhindern wollen, müssen Sie das Gesetz sofort in Kraft setzen. Dann ist die Sachlage klar.

Kurt Zubler (SP): Wahrscheinlich war es nicht schlecht, dass Christian Heydecker noch einmal sprechen konnte. Wir sind froh, ist die FDP seit letzter Woche aus ihrem Dornröschenschlaf mit Fulminanz erwacht und hat viel zur Verbesserung dieses Gesetzes beigetragen. Leider überschiesst jetzt Christian Heydecker etwas, indem er der Regierung quasi eine Verfassungsverletzung vorwirft. Wir haben den Staatsschreiber gehört: Es ist sicher nicht so. Wir erleben besondere Zeiten und es ist ein Ausnahmefall, das ist klar. Wenn wir das mit Zweidrittelmehrheit beschliessen, ist das verfassungskonform. Dieser Gesetzgebungsprozess entspricht nicht dem *Courant normal*. Er ist eine absolute Ausnahme und soll es auch sein. Aber, dass wir das hier tun – ich habe das schon einmal betont – ist eine reife Leistung. Es ist das, was die Bevölkerung von uns erwartet und das, was wir liefern. Das ist stark. Es ist auch stark, dass sich der Kantonsrat in dieser Dringlichkeit zusammengerauft hat. Deshalb bitte ich Sie jetzt auch, diesem Antrag der Regierung zuzustimmen, damit wir diese Änderung, diese Lücke auch überbrücken können. Es ist nämlich etwas gewagt, wenn Christian Heydecker sagt, es werde nicht stattfinden, dass der Bundesrat noch einmal verlängere. Ich bitte Sie, die uns umgebenden Länder zu beobachten. Ich meine, sie haben in den letzten Monaten laufend solche Verlängerungen gehabt. Wir wissen es einfach nicht. Jetzt zu behaupten, weil die Zahlen sinken, würde das nicht geschehen, das ist jetzt einfach so, wissen wir nicht. Das ist ja das Schwierige an dieser ganzen Krise. Hier jetzt mit Bedacht, aber doch dringlich und gut zu reagieren, ist unsere Aufgabe. Deshalb bitte ich Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Matthias Freivogel (SP): Wie hat Christian Heydecker zu Fraktionskollege Nihat Tektas bei der Rechtsschutzsache gesagt? Der Feind des Guten sei das Bessere. Das gilt hier jetzt auch. Christian Heydecker: Jetzt sind Sie wirklich darauf und dran, sich zu verrennen. Der Staatsschreiber hat ganz klar gesagt, welches die Problematik ist. Ich sage Ihnen noch Folgendes dazu: Art. 34 der Verfassung besagt klar, dass die Dringlichkeit gegeben sein muss. Was wollen Sie jetzt tun? Sie wollen das Gesetz verabschieden. Das hat klare, neue Regelungen auf einer grossen Basis dieses Rats. Dann haben wir eine Notverordnung – schon der Begriff Notverordnung sagt, das war eine Verordnung von diesem Rat genehmigt, die an sich noch gültig wäre. Jetzt wollen Sie mit einer Dienstanweisung – also auf dem Hintertüre-Weg *par excellence* – die Regelung dieses Gesetzes auf die Notverordnung übertragen, damit der Regierungsrat dann das nach diesen gesetzlichen Vorschriften machen soll. Aber aufgrund eines Federstrichs in einer Dienstverordnung, wie Sie gesagt haben. So können wir nicht verfahren. Wir müssen klare Regeln setzen. Die Dringlichkeit ist ge-

geben. Setzen wir dieses Gesetz jetzt heute in Kraft, wie es von der Regierung vorgeschlagen wird. Die Bedingungen, die Voraussetzungen dazu sind erfüllt. Dann haben wir klare Verhältnisse.

Peter Scheck (SVP): Ich habe grossen Respekt vor Christian Heydeckers Wissen. Aber das, was wir jetzt gehört haben, ist in meinen Augen juristische Spiegelfechterei. Wir wollen ein Signal an die Bevölkerung senden, dass es jetzt so rasch wie möglich umgesetzt wird. Wenn wir sagen, im April sei es auch noch gut, verunsichern wir wieder alle anderen, die betroffen sind. Ich denke, der Staatsschreiber hat sehr richtig dargestellt, was Sache ist und ich bitte jetzt alle, diesem Antrag der Regierung zuzustimmen.

Raphaël Rohner (FDP): Es ist dem Kantonsrat gelungen, mit seltener, ja historischer Einmut ein Paket für die Schaffhauser Wirtschaft und für das Gewerbe zu schnüren, das als vorbildlich beurteilt werden kann. Nun geht es um eine Rechtsfrage. Obschon ich im Grundsatz Christian Heydecker, der auch massgeblich zur materiellen Schnürung dieses Paketes beigetragen hat, grundsätzlich zustimme, gilt es jetzt zu bedenken, dass es nicht darum geht, wer von den zwei Juristen recht hat. Ich könnte auch noch eine dritte Meinung vertreten. Sie wissen es: viele Juristen, viele Meinungen. Aber es geht darum, was in der Situation richtig ist. Richtig erscheint mir zurzeit, dass wir das Paket verabschieden, wiederum einmütig, und alle Unsicherheiten aus dem Weg räumen. Nicht, dass nachträglich noch Diskussionen auftauchen, die allenfalls das Handeln des Regierungsrats und des Volkswirtschaftsdepartements infrage stellen würden. Darum werde ich für die Haltung des Staatsschreibers votieren. *Faute de mieux*, beziehungsweise, weil es nicht darum geht, wer im Recht steht, sondern was richtig ist.

Christian Heydecker (FDP): Nachdem sich ohnehin eine Zweidrittelmehrheit abzeichnet, ziehe ich meinen Antrag zurück. Aber ich gestatte mir noch zwei Bemerkungen. Zu Matthias Freivogel: Sie sagen, das soll jetzt quasi über die Hintertüre, über eine Dienstanweisung geregelt werden. Wissen Sie, wo heute die Anspruchsvoraussetzungen und die Art und Weise der Berechnung der Härtefallentschädigungen geregelt sind? In einer Dienstanweisung. Da es nicht in der Verordnung steht, ist es eine Dienstanweisung. Das haben wir heute schon. Zu Stefan Bilger muss ich noch sagen: Ja, am 8. Dezember, als der Regierungsrat seine Vorlage verabschiedet hat, wusste er noch nicht um die erneuten Betriebsschliessungen des Bundesrats. Aber am 15. Januar hat der Regierungsrat ein Schreiben an die Kantonsräte mit neuen Vorschlägen verschickt. Da hätte

er doch zumindest schon auf diese Idee kommen und das einbauen können. Aber das hat er nicht getan. Also war der Regierungsrat nicht so unwissend. Aber wie gesagt, ich ziehe meinen Antrag zurück.

Kantonsratspräsident Josef Würms (SVP): Wir haben zur Kenntnis genommen, dass der Antrag von Christian Heydecker zurückgezogen ist. Somit sind wir am Ende der Beratung. Wird Rückkommen verlangt? Ich glaube, es müsste noch über Art. 3 diskutiert werden. Wer verlangt das Wort?

Staatsschreiber Stefan Bilger: Jetzt sind wir in jenem Rückkommen, das Christian Heydecker in seinem Votum zu Art. 3 richtigerweise bereits erwähnt hat. Jetzt ist nämlich der Fall eingetreten – und ich bitte Christian Heydecker mich zu korrigieren, wenn ich etwas falsch ausführen würde –, dass mit dem Beschluss von Art. 7, den Sie jetzt in veränderter Art und Weise in diese Vorlage aufgenommen haben, die Formulierung in Art. 3 Abs. 1 lit. e nicht mehr notwendig ist und das ersatzlos gestrichen werden kann. Ist das richtig? (*Christian Heydecker nickt*). Aber ich kann keinen Antrag stellen. Das können wir gleich abkürzen, denn er ist von Christian Heydecker gestellt. Er hat das auch so angekündigt, womit Sie jetzt formal noch über diesen Antrag abstimmen müssen. Dann haben Sie, glaube ich, diese Vorlage bereinigt.

Abstimmung

Dem Antrag von Christian Heydecker, Art. 3 lit. e Miet-, Pacht- und Hypothekarzinsbeiträge zu streichen, wird mit 57 : 0 Stimmen zugestimmt.

Staatsschreiber Stefan Bilger: Soeben wurde ich richtigerweise noch von Kurt Zubler auf einen «Antrag» aufmerksam gemacht, den er gestellt hat. Das ist eine gesetzgeberische Anpassung, die jetzt notwendig wird, nämlich in Art. 3 Abs. 2. Dort steht jetzt: «Für die Finanzierung der Unterstützungsmassnahmen nach diesem Gesetz wird der per 25. März 2021 noch bestehende Restsaldo...» – das müsste jetzt natürlich auf 25. Januar angepasst werden, wenn Sie dieses Gesetz heute in Kraft setzen. Dann steht der Restsaldo per heute zur Finanzierung dieser Massnahmen zur Verfügung. Aber ich glaube, da müssen wir nicht darüber abstimmen, das ist einfach eine gesetzgeberische Anpassung, die sich jetzt aus Ihren Beschlüssen ergeben hat. Es steht also jetzt dort der 25. Januar.

Kantonsratspräsident Josef Würms (SVP): Hat jemand ein Wortbegehren zum Datum in Art. 3 Abs. 2? Wenn nicht, gehe ich davon aus, dass wir damit einverstanden sind, dass das ersetzt wird.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft.

Zweite Lesung

Kantonsratspräsident Josef Würms (SVP): An dieser Stelle wäre jetzt eigentlich der Wunsch, dass wir die zweite Lesung beginnen. Ich erwarte einen Antrag.

Staatsschreiber Stefan Bilger: Wenn ich schnell intervenieren darf: Wir haben das vorhin anders besprochen, das ist vielleicht ein Missverständnis. Die erste Lesung ist jetzt abgeschlossen. Wir würden am heutigen Tag noch eine zweite Lesung machen. Aber die Meinung wäre jetzt, dass das Sekretariat über die Mittagspause ein Dokument mit dem von Ihnen in der ersten Lesung beschlossenen Gesetzestext erstellt. Die zweite Lesung würden wir am Nachmittag durchführen. Dann würde man dieses Gesetz entweder auf Nummer eins der Traktandenliste oder auf Nummer zwei – wenn Sie die Lichtschutz-Initiative noch zu Ende beraten wollen – setzen, damit auf jeden Fall heute Nachmittag die zweite Lesung stattfinden kann. Das benötigt dann aber keine Zweidrittelmehrheit, weil es einfach eine normale Traktandierung ist. Dies mit dem Vorteil, dass Sie den formulierten Gesetzestext, wie Sie ihn jetzt beschlossen haben, vor sich hätten. Das wäre die Meinung. Sie können das auch anders machen und jetzt diese zweite Lesung beschliessen. Dazu bräuchte es aber eine Zweidrittelmehrheit. Zudem haben Sie jetzt nicht das Dokument vor sich. Aber vielleicht haben Sie alle diese Dinge im Kopf. Dann kann man das auch so machen und bleibt Ihnen überlassen. Ich wollte Ihnen einfach erklären, was eigentlich die Absicht gewesen wäre.

Kantonsratspräsident Josef Würms (SVP): Meine Ansicht war, dass wir das heute Nachmittag um 13 Uhr tun, wenn die bereinigten Papiere vorliegen. Das war die Meinung. Nur habe ich mich leider falsch ausgedrückt und meinte, es brauche ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit. Aber jetzt hat sich noch Peter Scheck gemeldet.

Peter Scheck (SVP): Wir können das schon auf heute Nachmittag verlegen. Aber meine Auffassung ist die: Jetzt haben wir alles im Kopf, alles ist bereinigt und wir wissen, worüber wir gesprochen haben. Ich bin eigentlich nicht bereit, heute Mittag noch einmal alles durchzukauen und allenfalls in

einer zweiten Lesung noch Änderungsanträge zu hören. Ich denke, wir haben jetzt die beste Lösung gefunden und wir sollten das jetzt abschliessen. Ich halte an meinem Antrag fest, dass wir das jetzt sofort machen.

Kantonsratspräsident Josef Würms (SVP): Dann ist von Peter Scheck der Antrag auf sofortige zweite Lesung gestellt.

Matthias Frick (AL): Ich habe mich ehrlich gesagt heute Morgen mehrheitlich um das Steuergesetz gekümmert und nicht so intensiv der Debatte über dieses Covid-Gesetz gefolgt. Wenn wir aber am Nachmittag eine bereinigte Fassung einer zweiten Lesung zugrunde legen, würden wir erkennen, falls wir heute Morgen einen Fehler gemacht hätten. Über Mittag wird eine gewisse Redaktion stattfinden. Falls wir irgendeinen kleinen Fehler begangen haben, wird dieser über Mittag auffallen und nicht mehr in der Schlussabstimmung enthalten sein. Deshalb möchte ich anregen, dass wir doch den Nachmittag abwarten und allfällige kleinere Versehen, die eventuell entstanden sein könnten, sicher ausgemerzt sind.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft.

Abstimmung

Der Antrag von Peter Scheck auf sofortige zweite Lesung wird mit 28 : 24 Stimmen abgelehnt.

*

2. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 13. Oktober 2020 betreffend die Volksinitiative «Mehr Raum für die Nacht (Lichtverschmutzungsinitiative)»

Grundlagen:

Amtsdruckschrift 20-115

Kommissionsvorlage: Amtsdruckschrift 20-184

Staatsschreiber Stefan Bilger: Ich möchte Ihnen ganz kurz den Ablauf erläutern, damit Sie verstehen, wie wir jetzt vorgehen. Wir haben diese Initiative auf dem Tisch und wir haben den Antrag – ich gehe davon aus, dass er gestellt ist – der GLP-Fraktion auf Ausarbeitung eines Gegenvorschlags. In diesem Fall sieht Art. 77 des Wahlgesetzes zwei Möglichkeiten vor. Sie müssen beschliessen, ob Sie der Initiative zustimmen oder sie ablehnen, oder – und das ist jetzt der springende Punkt – ob Sie der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen wollen. Das ist ja jetzt der Fall, weil ein Antrag auf Gegenüberstellung eines Gegenvorschlags gestellt ist.

Wenn Sie im Verlauf der kommenden Debatte beschliessen, dem Antrag der GLP zuzustimmen und damit beschliessen, es sei ein Gegenvorschlag auszuarbeiten, geht das Geschäft zurück an den Regierungsrat. Dann ist innert längstens 18 Monaten ein entsprechender konkreter Gegenvorschlag auszuarbeiten. Mit anderen Worten: Sie müssen über den Antrag, ob Sie der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, entscheiden, *bevor* Sie über die Initiative selbst entscheiden. Das heisst, die Debatte wird folgendermassen ablaufen: In einer ersten Phase wird über die Initiative gesprochen. Das heisst, der Kommissionspräsident wird das Wort haben, dann das zuständige Regierungsmitglied und dann die Fraktionssprecher – immer zur Initiative.

Wenn diese Diskussion abgeschlossen ist, wird nicht über die Frage Ja/Nein abgestimmt, sondern dann stellt René Schmidt den Antrag auf Ausarbeitung eines Gegenvorschlags. Er wird das begründen und dann wird die Diskussion über die Frage, ob dieser Auftrag zur Ausarbeitung eines Gegenvorschlags erteilt werden soll, stattfinden. Über jene Frage wird zuerst abgestimmt. Wenn Sie jene Frage mit Ja beantworten, geht das Geschäft zurück und kommt erst in einer zweiten Phase mit der Initiative und dem ausgearbeiteten Gegenvorschlag wieder in den Rat. Dann werden Sie über das Gesamtpaket, die Initiative und den Gegenvorschlag, abzustimmen haben. So ist das Verfahren, wenn jetzt dieser Antrag bereits angekündigt ist.

Kommissionspräsident Roland Müller (GRÜNE): Es ist ein wichtiges Thema, das wir besprechen müssen. Es liegt auch ein Volksbegehren vor, dem wir dementsprechend Rechenschaft geben müssen. Die Volksinitiative «Mehr Raum für die Nacht (Lichtverschmutzungsinitiative)» wurde am 16. Juni 2020 eingereicht und am 30. Juni vom Regierungsrat als zustande gekommen erklärt. In der Spezialkommissionssitzung vom 16. Dezember 2020 haben wir die Initiative beraten. Besten Dank an den zuständigen Regierungsrat Walter Vogelsanger, welcher von Ivana Kustic, Rechtsdienst IKL unterstützt wurde und Luzian Kohlberg, welcher für die Administration und Protokollierung verantwortlich war. Besten Dank an die Mitglieder der Spezialkommission für die konstruktive, gute Diskussion und Zusammenarbeit.

Das Hauptziel der Initiative ist die Reduktion der aktuellen Lichtemission und die Verhinderung einer zukünftigen, unkontrollierten Zunahme weiterer Kunstlichtquellen. Dabei sollen aber die Anliegen der Orientierungs- und Sicherheitsaspekte berücksichtigt werden. Die Initiative will nur Kunstlicht dort, wo es wirklich nötig ist. Die Lichtemissionen nahmen in den letzten Jahren markant zu. Die Emissionen können beispielsweise von den Strassen- und Platzbeleuchtungen, von direkt oder indirekt beleuchteten

Werbeanlagen, kommerziellen Beleuchtungen oder Ziehinstallationen, Dekorationen oder auch von Innenbeleuchtungen stammen. Licht nimmt in Bezug auf Orientierung und Sicherheit eine wichtige Stelle in unserem Alltag ein. Jedoch führt der teilweise unkontrollierte Einsatz von Licht auch zu massiven Störungen der Tier- und Pflanzenwelt, also des gesamten Nachtökosystems sowie des natürlichen Tag-/ Nachtrhythmus aller Lebewesen und gefährdet somit unsere eigene Lebensgrundlage. Das Licht hat ebenfalls Auswirkungen auf die Gesundheit von uns Menschen. Die kantonale Lichtinitiative soll dieser Entwicklung entgegenwirken. Lichtemissionen, welche keinen eindeutigen Nutzen haben, sollen verboten oder zumindest soweit als möglich eingeschränkt werden.

Das Anliegen der Initiative, nämlich den Schutz der Biodiversität durch die Reduktion und Eindämmung der Lichtverschmutzung, wurde von der Kommission nicht bestritten. Aber eine knappe Mehrheit ist der Meinung, dass die Initiative abzulehnen sei, da auch ohne eine Kunstlichtverordnung mit den neuen, dimmbaren LED-Lampen schon alles getan wird, um die Lichtverschmutzung so klein wie möglich zu halten. Auch gab es sicherheitsrelevante Bedenken, wenn die Lichtemission reduziert wird. Eine Beratungsstelle wird von der Mehrheit nicht als notwendig erachtet, da es zu mehr Bürokratie und hohen Kosten führt. Aber auch, weil es bei den Gemeinden schon entsprechende Anlaufstellen gibt. Die Kommissionsminderheit ist der Ansicht, dass nur mit einer griffigen Kunstlicht-Verordnung die Lichtverschmutzung reduziert werden kann, weil sie das nächtliche Ökosystem zerstört – Schutz der Biodiversität – und zu Schlafstörungen bei uns Menschen führt. Mit einer Beratungsstelle können im Vorfeld von den Bauleuten die Fragen der Anwohner zur Lichtthematik geklärt werden, was zu weniger Konflikten und Fehlplanungen führt. Den Weg über einen Antrag auf eine Personalaufstockung, zum Beispiel beim IKL, wird wegen den politischen Verhältnissen im Kantonsrat als wenig realistisch eingeschätzt. Da ein Bedarfsnachweis keine Massnahme nach dem Umweltschutzgesetz und deshalb umweltschutzrechtlich nicht zulässig ist, teilt die Kommission die Einschätzung der Regierung, Art. 21a Aufzählungspunkt, erster Halbsatz Initiative mit dem Wortlaut «Für eine lichtemittierende Anlage muss der Bedarf ausgewiesen sein». für ungültig zu erklären.

Über den Antrag, dem Kantonsrat die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags zu empfehlen, wurde lange gesprochen. Mit 5 : 4 Stimmen lehnt die SPK den Antrag an den Kantonsrat, die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags zu empfehlen, ab. Mit einer knappen Mehrheit von 5 : 4 Stimmen beantragt die SPK, das Initiativbegehren «Mehr Raum für die Nacht» den Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen mit dem Antrag auf Ablehnung zu unterbreiten. Dies, obwohl die Reduktion und Eindämmung der Lichtverschmutzung berechtigt und nachvollziehbar ist. Insbesondere

aber, weil die Initiative zu weit geht und die Vollzugshilfe des BAFU demnächst in Kraft treten sollte.

Urs Capaul (GRÜNE): Irgendjemand muss die Initiative verteidigen und das tue ich jetzt. Das Thema Lichtemissionen und Lichtverschmutzung ist umfassend zu betrachten. Die gesetzlichen Grundlagen betreffend Vermeidung einer Lichtverschmutzung sind im Umweltschutzgesetz aufgeführt. Der Vollzug wird an die Kantone delegiert, welche ihn teilweise an die Gemeinden weiter delegieren. Viele Städte und Kantone haben sich dazu geäußert und es gibt neben kantonalen Gesetzesartikeln auch kommunale Erlasse, welche sich zum Thema Licht äussern. Zudem gibt es Richtlinien und Normen von vielen Organisationen, wie etwa vom SIA, von der Schweizerischen Lichtgesellschaft SLG oder vom VSS, die Berechnungsgrundlagen oder Empfehlungen zum Umgang mit Licht ausgearbeitet haben. Dabei geht es nicht nur um Lichtemissionen, um Farbspektren und um Fragen zur Helligkeit, sondern ebenso um Fragen zur Lichtstreuung oder Blendwirkung. Übermässiges Licht und Licht am falschen Ort stören. Zum Beispiel, wenn falsch montierte Strassenleuchten die Schlafzimmer aufhellen. Lange Zeit wurde das Thema Licht sträflich vernachlässigt. Kunstlicht hat in den vergangenen Jahrzehnten in den Ballungsräumen derart zugenommen, dass der sternenbedeckte Nachthimmel durch die Lichtglocke kaum mehr sichtbar ist. Die Sternwarte Schaffhausen kann ein Lied davon singen.

Doch noch immer ist das Bewusstsein, weshalb das Thema Licht überhaupt gesetzlich geregelt werden soll, noch nicht überall angekommen. Das Bundesgericht hatte bereits 2013 und 2014 zwei Leitentscheide gefällt. Diese betrafen die Weihnachts- und Zierbeleuchtung im Garten eines Privathauses sowie die Beleuchtung eines Bahnhofs. In diesen Urteilen bekräftigte das Bundesgericht im Grundsatz, in Anwendung des Vorsorgeprinzips, unnötige Lichtemissionen zu vermeiden, soweit dies technisch sowie betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Technisch möglich und betrieblich machbar ist heute vieles. Wirtschaftlich tragbar sind die meisten Massnahmen, weil dann meist eine Stromverbrauchsreduktion resultiert. Mit einem zeitlichen Lichtmanagement können viele Fragen gelöst werden, denn Licht in der Nacht muss nicht flächendeckend vorhanden sein. Die Hemmentaler hatten beispielsweise gewünscht, dass sämtliche Lampen im Dorf, mit Ausnahme jener im Dorfzentrum, gelöscht werden sollen. Im Kanton Zürich haben etliche Gemeinden beschlossen, die Lichter ausserorts zu löschen, was in Frankreich schon längst der Fall ist, ohne dass die Verkehrsunfälle zugenommen hätten. Immerhin sollten die meisten Fahrzeuge heute mit einer guten Lichtquelle ausgerüstet sein.

Heute haben sich mit der dynamischen Beleuchtung aber ganz andere Wege eröffnet. Dies ist eine Folge der LED-Leuchten. Licht wird dann eingeschaltet, wenn es benötigt wird. Ansonsten befindet sich die Lampe in einem tiefen Wartezustand und wird dann situativ hoch- oder runtergefahren. Weshalb wird Kunstlicht überhaupt nachts in dermassen hohem Masse eingesetzt? Dunkelheit erzeugt Unsicherheit. Wenn die Gesamthelligkeit abnimmt, vermindert sich die menschliche Sehschärfe, das Kontrastsehen ist reduziert und die Entfernungseinschätzung verschlechtert sich. Dunkelheit führt zu einer Einschränkung der Farberkennung, die Pupillen öffnen sich und die Blendungsgefahr steigt. Dunkelheit bedeutet Einschränkung in der Wahrnehmung. Dies erlebt der Mensch als unangenehm. Demzufolge wird Dunkelheit mit dem subjektiven Gefühl der Unsicherheit und Helligkeit mit dem subjektiven Gefühl der Sicherheit assoziiert. Beleuchtung ist demnach ein wichtiger Faktor für die Sicherheit im öffentlichen Raum wie Strassen, Plätzen oder Parkanlagen. Die richtige Beleuchtung in Verbindung mit der richtigen Raumgestaltung führt nachweislich zu einem erhöhten Sicherheitsgefühl. Mit Raumgestaltung ist gemeint: Sichtbeziehungen, beziehungsweise Sichtachsen zwischen Raumnutzenden durch die richtige Auswahl und Höhe von Buschwerk, Mauern und so weiter.

Die Auswirkungen von Beleuchtung auf die objektive Sicherheit, also nicht die gefühlte, sondern die objektive, ist hingegen nicht nachgewiesen. Nachweisbare Delikte, wie Einbruch, Raub und Körperverletzungen nehmen bei Dunkelheit nicht unbedingt zu. Dabei ist die Phase der Dunkelheit zu differenzieren. Während beispielsweise sogenannte Dämmerungseinbrüche in der Herbst- und Winterzeit ein jährlich wiederkehrendes Phänomen darstellen, sind in der wirklichen Nachtphase nicht mehr Delikte zu verzeichnen. Dazu gibt es viele Untersuchungen aus den USA, aus Liechtenstein und vielen anderen Staaten. Genügend Licht zur richtigen Zeit ist unabdingbar für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen.

Zu viel Licht in der Nacht kann jedoch auch negative Folgen haben. Zum Beispiel wird der biologische Tag-/Nachtrhythmus durch künstliche Lichtquellen beeinflusst. Mit der Störung des Tag-/Nachtrhythmus können weitere Gesundheitsfolgen einhergehen, wie Schlafstörungen, Veränderungen der Hormonproduktion, etwa des Melatonins oder Herzschlagveränderungen und andere mehr. Mit der Vermeidung unnötiger Lichtemissionen wird gleichzeitig ein Beitrag zur sparsamen und rationellen Energienutzung gemäss eidgenössischem Energiegesetz Art. 1 Abs. 2b geleistet. Die öffentliche Beleuchtung verbraucht jährlich knapp ein Prozent des Stromverbrauchs in der Schweiz. Über die Hälfte liesse sich über effizientere Leuchtmittel wie LED-Leuchten und bedarfsgerechte Absenkung oder Steuerung mit Bewegungsmeldern einsparen. Damit könnten gleichzeitig unnötige Lichtemissionen vermieden und der Stromverbrauch reduziert

werden. Kalt-weisse LED-Leuchten weisen bei gleicher Leuchtstärke derzeit noch einen tieferen Energieverbrauch auf, als die optisch angenehmeren, warm-weissen LED-Leuchten.

Kalt-weisse LED-Leuchten enthalten jedoch einen deutlich höheren Blaulichtanteil als warm-weisse LED-Leuchten. Je mehr Blaulicht, desto schädlicher für die Natur, denn die meisten Nachttiere besitzen ein Sehmaximum im Blaubereich. Sie werden somit durch solche Lampen verstärkt angelockt, etwa Nachtfalter, oder sie werden verdrängt, wie etwa viele Fledermausarten. Viele Tiere, wie etwa Vögel oder Schmetterlinge, ziehen in der Nacht und sollten nicht in Lichtkegeln über Städten eingefangen werden. Fast alle Amphibien sind nachtaktiv. Beleuchtungen über den Abend hinaus können diese lichtempfindlichen Tiere davon abhalten, auf Nahrungssuche zu gehen oder sie kann die Paarung verhindern. Auch viele Prozesse in der Entwicklung der Pflanzen, zum Beispiel Blüten- oder Fruchtentwicklung, werden durch lichtempfindliche Rezeptoren gesteuert. Durch künstliches Nachtlicht kann so beispielsweise, je nach Blütenbildung, eine Blütenbildung verhindert oder eine andere beschleunigt werden. Naturräume sollen demzufolge von Kunstlichtemissionen möglichst geschützt werden. Es braucht somit einen Ausgleich zwischen subjektivem Sicherheitsgefühl und dem Bedürfnis nach Dunkelheit der Naturräume.

Was wäre aber die Stadt Schaffhausen ohne einen beleuchteten Munot oder beleuchtete Fassaden in der Altstadt? Oder vielleicht gibt es sogar zukünftig beleuchtete Stadt- und Kirchtürme. Die Inszenierung historischer Stadtkerne und von architektonisch interessanten Fassaden können Besucher in Tourismusregionen anziehen. Solche Inszenierungen können jedoch zu Konflikten mit der Bevölkerung und mit dem Naturschutz führen. Andererseits wurde bei der Erarbeitung des Plans *Lumière* in der Stadt Luzern festgestellt, dass Luzerns Innenstadt bereits derart hell ist, dass besondere Gebäude oder Objekte gar nicht mehr zur Geltung gebracht werden können und es aus gestalterischer Sicht Sinn macht, das Beleuchtungsniveau insgesamt zu senken. Dasselbe Resultat ergaben Untersuchungen in anderen schweizerischen Stadtkernen, wie etwa in St. Gallen.

Gründe dafür sind übermässige Schaufensterbeleuchtungen, Werbemonitore, Leuchtreklamen oder Büroflächen ohne Storen, welche das Licht in den öffentlichen Raum werfen. Meist braucht es nur eine andere Anordnung der Leuchten, damit der Lichtfall in den öffentlichen Raum reduziert werden kann. Also kostengünstige Lösungen ohne teure Investitionen. Bei Büros, in denen nachts nicht gearbeitet wird, können die Lichter gelöscht werden. Das ist auch zum Beispiel mit Bewegungsmeldern möglich. Für die Inszenierung von Fassaden und Gebäuden gibt es heute mit der Gobo-Technik Möglichkeiten, den Anliegen der Bewohner und des Naturschutzes Rechnung zu tragen. Licht beeinflusst somit viele Faktoren: die Sicherheit, die Orientierung, die Ästhetik, die Energie, den Naturschutz und die

Gesundheit. Es braucht gemäss Bundesgericht eine Abwägung, wie die einzelnen Faktoren zu gewichten sind. Da der Bund dieses Thema an die Kantone delegiert, sind diese angehalten, entsprechende Grundlagen zu erlassen.

Der Bund hatte 2017 eine Vollzugshilfe ausgearbeitet, an der ich ebenfalls mitgearbeitet hatte. Leider wurde sie bisher nicht in Kraft gesetzt. Bei der Vollzugshilfe Lichtemissionen handelt es sich um eine Ideensammlung, wie die Kommunen und Kantone die Probleme im Zusammenhang mit Lichtemissionen angehen können. Es zeigt «Best Practice-Beispiele» und verweist auf Normen von Organisationen, die in der Praxis zu beachten sind. Die Vollzugshilfen entbinden jedoch keinen Kanton, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Es ist daher aus Sicht der AL-GRÜNE-JUNGE GRÜNE-Fraktion notwendig, wenn sich auch der Kanton Schaffhausen dieser Thematik vertieft annimmt und weitergehende gesetzliche Grundlagen schafft. Wir begrüssen die Volksinitiative, die unseres Erachtens in die richtige Richtung zielt. Wir können zur Not auch dem angekündigten GLP-Gegenvorschlag zustimmen. Hier würden wir uns aber wünschen, wenn explizit erwähnt würde, dass Richtlinien und Normen von Fachvereinigungen, wie zum Beispiel des SIA oder des SLG als verbindlich erklärt werden können.

Herbert Hirsiger (SVP): Wer ist nicht für viel weniger Lichtverschmutzung? Jeder sieht ein, dass es unangebracht ist, alles und jedes so hell wie möglich zu beleuchten. Die Frage, die sich stellt, ist vielmehr, wie das Gesetz aussehen soll. Hier sind wir uns sicher einig. Aber: Art. 21 lautet: «Lichtemissionen müssen im Sinne der Vorsorge so weit begrenzt werden als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist, mindestens aber so, dass sie für Mensch und Umwelt weder schädlich noch lästig werden». Er ist einfach und klar.

Die Volksinitiative will nun diese einfache und klare Vorgabe so ändern, dass zuerst Bewilligungen für alle Aussenanlagen eingeholt werden müssen. Damit eine Bewilligung erstellt werden kann, muss zuerst ein Bedarf ausgewiesen werden. Es muss weiter nachgewiesen werden, dass der Bedarf sicherheitsrelevant ist. Wenn nicht, darf eine Aussenanlage zwischen 22 Uhr und 6 Uhr nicht betrieben werden. Kommerzielle, szenografische und der Dekoration dienende Lichtinstallationen bekommen Vorgaben, die nur durch Messungen geprüft oder kontrolliert werden können; alles Vorgaben, die einen enormen Aufwand und Papierkrieg erzeugen. Extreme Kosten entstehen durch den Volksinitiativen-Text dadurch, dass die Beleuchtung von Verkehrsflächen, Fusswegen und Plätzen gedimmt werden muss. Damit müssen praktisch alle Beleuchtungen innerhalb von fünf Jahren im gesamten Kanton erneuert werden; auch solche, die in Beringen

erst neu aufgestellt wurden. Natürlich haben die Initianten den Aufwand erkannt und vorsorglich eine Beratungsstelle vorgesehen.

Das BAFU hat eine ausgezeichnete Vollzugshilfe «Lichtemissionen» erstellt. Diese gibt detailliert und einfach auffindbar Unterstützung für die kantonalen und kommunalen Vollzugsbehörden. Damit werden die Anliegen der Volksinitiative wesentlich klarer dargestellt, denn ob mit oder ohne Gegenvorschlag kommt die Vollzugshilfe auch im Kanton Schaffhausen zur Anwendung. Da zusätzlich noch ein Teil der Initiative ungültig ist, unterstützen wir den Entscheid des Regierungsrats, dass erstens eine Teilungültigkeit zu beschliessen ist und zweitens die Volksinitiative mit der Empfehlung auf Ablehnung dem Volk vorgelegt wird. Es ist nicht zielführend, Gesetze zu schaffen, die unnötig Aufwand erzeugen, aber keine Verbesserung schaffen.

Patrick Portmann (SP): Zuerst möchte ich noch etwas zum Votum von Staatsschreiber Stefan Bilger sagen. Bei Anliegen wie dem heutigen, wäre es wichtig, wenn wir jeweils die Regie-Anweisungen hätten und diese bekannt sind. Innerhalb der Kommission hatten wir genau die gleiche Problematik, wie es ablaufen sollte. Es wurden dann Telefonate geführt und Abklärungen getroffen. Dafür waren wir auch dankbar. Gegenvorschläge sind sehr selten, Initiativen ein wichtiges Instrument und diesen Anliegen müssen wir vollumfänglich Rechnung tragen. Das tun wir nicht, wenn wir das einfach jeweils kurz abhandeln. Ich bitte darum, gerade auch, weil es jetzt viele neue Kantonsrätinnen und Kantonsräte hat, aber auch für die, die lange dabei sind. In der Kommission war vieles nicht klar, was den Punkt «Gegenvorschlag» anbelangt. Das Eintreten für die SP ist deshalb auch gemischt mit dem Anliegen von René Schmidt respektive von der GLP-EVP-Fraktion. Die SP-Fraktion unterstützt das Begehren der Initiative ganz klar. Auch das Anliegen, das Begehren der GLP-EVP-Fraktion finden wir unterstützenswert. Ein Gegenvorschlag müsste unbedingt erstellt werden, weil es innerhalb der vorberatenden Kommission viele Stimmen gab, die das Anliegen der Lichtverschmutzungsinitiative für wichtig halten. Jedoch gehe sie zu weit und sei zu ambitioniert, wurde seitens SVP- und FDP-Vertreter moniert. Genau diesem Anliegen wollten wir Folge leisten und einen Kompromissvorschlag um jeden Preis mittragen.

Des Weiteren kann die in Kürze erscheinende Vollzugshilfe des BAFU bei einem Gegenvorschlag ebenfalls miteinbezogen werden. Das würde dem Anliegen sicherlich sehr helfen. Die Lichtverschmutzungsinitiative ist eine gutausformulierte und sehr berechtigte Initiative. Sie geht minutiös auf unterschiedliche Punkte ein, mit dem Ziel, die Biodiversität und unsere eigene Gesundheit zu verbessern. Das Stichwort Schlafqualität wurde bereits von Urs Capaul erwähnt. Die Nächte in unserer dicht besiedelten Schweiz und im Kanton Schaffhausen werden immer heller und die Nacht somit zum

Tag. Diese Umstände haben direkten Einfluss auf unseren Biorhythmus und sind daher nicht zu unterschätzen. Wie viele Personen kennen Sie, die jeden Abend Mühe mit Einschlafen haben, sodass viele zu Einschlafmedikamenten greifen? Es ist also nicht so selbstverständlich und ich kann Ihnen sagen, die Lichtemissionen – und das Beweisen diverse Studien – tun ihren Beitrag dazu.

Wir alle kennen also die Problematik der Lichtverschmutzung nur zu gut, mit vielen kleinen Einzelbeispielen aus Gemeinden, aus der Stadt, aus diversen Gegenden und Bereichen. Dies kam auch innerhalb der Kommission zum Ausdruck. Es gab eigentlich niemanden, der der Meinung war, dass es kein Problem sei. Eigentlich wurde das Problem erkannt und man sagte, dass man etwas tun müsste. Ich finde es bedenklich, wie viel Licht wir verschwenden; das ganz klar zuungunsten von uns Menschen und den Tieren. Herbert Hirsiger hat vorhin gesagt, dass man einen Papiertiger erschaffen würde. Ich denke, wir haben zwei Möglichkeiten: Wir können einfach sagen, dass wir ein Problem haben und man sollte irgendetwas tun oder machen. Oder wir können diese Initiative, respektive auch einen Gegenvorschlag, unterstützen und wirklich etwas tun. Man kann sich also nicht einfach über etwas beschweren, ohne jeglichen Aufwand zu scheuen, etwas zu tun. Ich denke, da haben wir auch die Situation vonseiten BAFU. Das sind Richtlinien, die vorgegeben werden. Aber auf Seite Kanton sind wir natürlich herausgefordert etwas zu machen. Deshalb geht die Initiative und dann auch das Begehren seitens EVP und GLP in die richtige Richtung. Ich bitte Sie auch vonseiten SVP und FDP-CVP, die heutige Diskussion abzuwarten und sich vielleicht auch überzeugen zu lassen, dass es sinnvoll wäre, zumindest einen Kompromissvorschlag anzunehmen. Da haben wir auch die Möglichkeit, über diverse Punkte noch einmal innerhalb der Kommission zu sprechen. Ausser man sagt, wir haben kein Problem, es wurde alles gemacht und getan. Dann frage ich mich aber auch, warum die Wortmeldungen innerhalb der Kommission eigentlich sehr eindeutig für die Problematik waren. Die Problematik wurde in der Kommission vollumfänglich erkannt.

Beat Hedinger (FDP): Die FDP-CVP-Fraktion hat die Vorlage «Mehr Raum für die Nacht» und somit die Lichtverschmutzungsinitiative eingehend beraten. Unsere Fraktion wird die Initiative einstimmig ablehnen. Aus unserer Sicht braucht es hier kein kantonales Gesetz. Die kurze Begründung: Die Gemeinden regeln auch bereits in Sachen Lichtemissionen vieles. Die Vorlage ist überpowert, respektive überladen. Es ist allgemein erkannt, dass zu viel Licht oder zu starkes Licht der Umwelt schadet. Entsprechend sind auch schon einige Massnahmen eingeleitet worden, respektive werden bereits Massnahmen gezielt umgesetzt. So gibt es zum Beispiel bereits seit dem Jahr 2014 vom Kanton Schaffhausen, der Stadt

Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen, ein sehr gutes Informationsschreiben/Merkblatt mit dem Titel «Licht und Transparenz, optimaler Einsatz von Ausleuchtungen und Glas», das auch im Internet zu finden ist, respektive heruntergeladen werden kann.

Heute werden dimmbare und auf Bewegungen reagierende LED-Beleuchtungen eingesetzt, die übermässige Lichtemissionen vermeiden. Die Umsetzung dieser Initiative würde einen sehr aufwendigen Erklärungsbedarf fordern. So stellten sich zum Beispiel die Fragen: Wer und wie wird definiert, was eine sicherheitsrelevante Beleuchtung ist? Also, wo soll zum Beispiel aus Sicherheitsgründen über Nacht Strassenlicht brennen und wo nicht? Wer legt fest, was umliegende Naturräume sind, auf die keine direkten Lichtemissionen strahlen dürfen? Das sind nur einige wenige Gründe, weshalb unsere Fraktion, wie auch der Regierungsrat und die Spezialkommission den Schaffhauser Stimmberechtigten empfiehlt, die Initiative abzulehnen. Ich nehme es vorweg: Unsere Fraktion wird auch auf den uns erst letzte Woche zugestellten Gegenvorschlag nicht eingehen und diesen ablehnen. Noch einmal: Aus unserer Sicht braucht es hier kein kantonales Gesetz.

René Schmidt (GLP): Gerne gebe ich Ihnen die Stellungnahme der GLP-EVP-Fraktion zur Lichtverschmutzungsinitiative bekannt. Vorerst vielen Dank den Verantwortlichen im Departement des Innern unter Regierungsrat Walter Vogelsanger für die Vorarbeit sowie die Begleitung der Kommissionssitzung. Herzlichen Dank auch an den Vorsitzenden der Spezialkommission Roland Müller für den kurz und bündigen Kommissionsbericht und die Leitung der Sitzung. Letzteres ist ein nicht immer leichtes Unterfangen, wenn völlig konträre Haltungen vertreten sind. Unser Auftrag in der Kommission war eine Empfehlung zuhanden des Kantonsrats vorzubereiten, ob die Initiative zur Begrenzung der Lichtemissionen für notwendig gehalten wird. Nun, wir haben schon einige Meinungen gehört.

Es ist noch nichts in Beton gegossen. Durch Informationen und bessere Lösungen könnten wir das Ganze noch einmal überdenken. Wir sind uns wohl alle im Klaren, dass die Initiative ein Thema anspricht, das in der Bevölkerung aktueller ist denn je. In den letzten Jahren hat künstliches Licht in der Umwelt stark zugenommen. Wo die Menschheit die Nacht durch Kunstlicht zum Tag macht, bringt sie sich nicht nur um das Erlebnis des Sternenhimmels. Die zunehmende Lichtverschmutzung beeinträchtigt neben der Tier- und Pflanzenwelt auch die menschliche Gesundheit. Künstliches Licht kann die Lebensräume nachtaktiver Tiere erheblich stören. Zugvögel verlieren beispielsweise die Orientierung und Insekten verbrennen an Lichtquellen. Besonders empfindliche Gebiete mit Schutzstatus, zum Beispiel Biotop von nationaler Bedeutung, oder Wasservögel und Zugvögel sind gefährdet. Für die Menschen kann künstliches Licht in der

Nacht zu Beeinträchtigungen führen und Lichtquellen in der Umwelt hellen ausserdem Innenräume auf, was Schlafstörungen hervorrufen kann.

Die Anliegen der Initiative sind grundsätzlich nachvollziehbar. Damit Wirkung erzielt werden kann, muss die Eindämmung der Lichtverschmutzung mit konkreten Vorgaben geregelt werden. Es gibt Kantone und Gemeinden sowie Normungsorganisationen, die bereits aktiv geworden sind. Eine wesentliche Hilfestellung soll auch eine angekündigte Vollzugsempfehlung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zur Vermeidung von Lichtemissionen mit allgemeinen planerischen und technischen Grundsätzen bieten. Wir haben davon auch schon gehört, wir setzen auf diese Verordnung.

Was sollen verlässliche Beurteilungsvorgaben abdecken? In der Schweiz gibt es bislang keine Grenz- oder Richtwerte die festlegen, wie hell das Licht einer Beleuchtungsanlage sein darf. Wichtig ist auch, dass Beanstandungen nach den gleichen Kriterien beurteilt werden. Gesetzliche Vorgaben müssten auf fünf zentrale Fragen klare Antworten geben. Erstens: Besteht Notwendigkeit? Macht hier eine Beleuchtung Sinn? Zweitens: Abschirmung – wird wirklich nur das gewünschte Objekt beleuchtet? Drittens: Richtung – strahlt kein Licht direkt über die Horizontale? Viertens: Beleuchtungsstärke und -art – welches und wie viel Lichthelligkeit ist Notwendigkeit? Fünftens: Zeitliche Begrenzung – wann und wie lange muss das Licht brennen? Die Lichtinitiative will auf diese Fragen präzise Antworten geben. Lichtemissionen, welche keinen eindeutigen Nutzen haben, sollen verboten oder zumindest soweit als möglich eingeschränkt werden. Die aktuelle Gesetzgebung im Kanton Schaffhausen ist sehr schwammig. Der Initiativtext soll eine striktere, griffigere Gesetzgebung initiieren beziehungsweise vorgeben. Es gibt verschiedene Möglichkeiten diese anzugehen. Es liegt ein Initiativtext vor, der in Beton gegossen ist. Das heisst, dass wir keine Anpassungen vornehmen können. Mit einem parlamentarischen Vorstoss in die gleiche Richtung wäre es einfacher, einen mehrheitsfähigen Kompromiss zu finden.

Die Regierung und die SPK empfehlen die Ablehnung der Initiative, weil die vorgegebenen Regulierungen für sie zu weit gehen. So wird zum Beispiel die vorgesehene generelle Bewilligungspflicht für alle lichtemittierenden Anlagen als unverhältnismässig und bürokratisch empfunden. Unsere Fraktion kann die Sorge betreffend hohem bürokratischem Aufwand und Tendenz zur Überreglementierung verstehen. Aber wäre es, wenn die Zielrichtung stimmt, nicht angebracht, einen schlankeren Gegenvorschlag zu präsentieren? Sie werden anschliessend von unserer Fraktion einen Vorschlag vorgestellt bekommen. Es ist ein Weg, wie man gemeinsam eine Lösung finden kann und diesen werde ich dann nachher vorstellen.

Kommissionspräsident Roland Müller (GRÜNE): Ich versuche, die diskutierten Punkte kurz zusammenzufassen. Bekanntlich bin ich Mitglied der

Grünen und bin also ein wenig im Zwiespalt. Aber ich versuche, das wirklich so objektiv wie möglich zu machen. Zwei, drei Sachen zur Klärung. Das Meiste wurde in der Kommission besprochen. Bei der Kelvin-Zahl ist es so eine Sache. Das ist ein Abwägen zwischen der Problematik der Biodiversität, also dass man mit die Kelvin-Zahl reduzieren muss, weil die Insekten weniger auf kaltes Licht ansprechen, und der Energie-Problematik, weil weniger Kelvin mehr Strom benötigt. Das Melatonin, was zuständig ist, damit wir in den Schlafmodus kommen, wird natürlich von Computern, Handys und so weiter beeinflusst. Da müsste man die Diskussionen aber dort ansetzen.

Vollzugshilfe: Das sind die klassischen Differenzen zwischen dem, ob man etwas gesetzlich vorschreiben soll, quasi diesen Zwängen – wobei es auch andere Zwänge gibt – oder ob man auf die Selbstverantwortung setzen soll. Das, was die FDP vorhin gesagt hat. Dann wurde auch Beringen ins Spiel gebracht. Dort gibt es zwei Positionen. Einerseits ist es klar, dass man Investitionen getätigt hat, die man nicht jedes Jahr erneuert. Es ist aber auch erstaunlich, dass eine Gemeinde auf eine Technologie setzt, die eigentlich veraltet ist. Mit einer Beratungsstelle wäre – aus meiner Sicht, das ist meine persönliche Meinung –dieser Fehler nicht passiert.

Regierungsrat Walter Vogelsanger (SP): Die Initianten der Lichtverschmutzungsinitiative bringen ein berechtigtes Thema auf die politische Bühne, nämlich die Lichtverschmutzung. Es geht den Initianten um zwei Aspekte: Der eine Aspekt ist der Schutz der Biodiversität und dieser Schutz soll durch Reduktion von Lichtemissionen erreicht werden. Das zweite Anliegen ist die generelle Eindämmung der Lichtverschmutzung. Diese Anliegen sind berechtigt und dass sie auf die politische Bühne gebracht werden, ist ebenfalls berechtigt. Die Regierung hat in ihrem Bericht und Antrag ihre Haltung zu dieser Initiative dargelegt. Das Problem ist, dass die Initianten eine ausformulierte Gesetzesinitiative vorgelegt haben. Diese ausformulierte Gesetzesinitiative hat Aspekte, die wir von der Regierung ablehnen. Zum Beispiel wird im Initiativtext eine generelle Bewilligungspflicht vorgeschrieben, oder dann soll eine Beratungsstelle geschaffen werden und die Übergangsfrist ist zu kurz angesetzt. Generell sind wir der Meinung, dass mit den Vollzugshilfen vom BAFU die Aspekte, die die Initianten vorbringen, sehr wohl umgesetzt werden können. Darum ist die Regierung der Meinung, dass die Initiative abzulehnen ist.

Wir haben in der Regierung auch über einen Gegenvorschlag diskutiert, haben das Für und Wider abgewogen, sind aber zum Schluss gekommen, dass diese ausformulierte Gesetzesinitiative in der Form, wie sie nun vorliegt, zu weit geht und wir sie darum zur Ablehnung empfehlen.

Die Ratsmitglieder begeben sich in die Mittagspause.



Definitiver Report

Kantonsratssitzung vom 25.01.2021, Vormittag

Nr.	Traktandum	Betreff	Abstimmung	Stimmen
Abstimmung 1	Ordnungsantrag Matthias Frick Beantragt, das Traktandum 2 (Corona-Sofortmassnahmen-Gesetz) an die 1. Stelle der Traktandenübersicht zu stellen.	Antrag Matthias Frick	Ja Nein Enth V/A/N Total Ja bedeutet Nein bedeutet	24 30 1 5 60 Zustimmung Beibehalten aktuelle Traktandenliste Zustimmung Antrag Matthias Frick
Abstimmung 2	Ordnungsantrag Matthias Frick Beantragt, das Traktandum 3 (Lichtverschmutzungsinitiative) an die 2. Stelle der Traktandenübersicht zu stellen.	Antrag Matthias Frick	Ja Nein Enth V/A/N Total Ja bedeutet Nein bedeutet	25 31 0 4 60 Zustimmung Beibehalten aktuelle Traktandenliste Zustimmung Antrag Matthias Frick
Abstimmung 3	Die Abstimmungen 3 bis 9 beziehen sich auf den Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 8. Dezember 2020 betreffend Schaffung eines Gesetzes über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (Corona-Sofortmassnahmen-Gesetz)		Ja Nein Enth V/A/N Total Ja bedeutet Nein bedeutet	0 51 3 6 60 Zustimmung aktuell zu beratende Vorlage Zustimmung Antrag Christian Heydecker
Abstimmung 4	Antrag Daniel Preisig Art. 7, 1. Abs.: (...) Streichung von «Ergänzung zu Art. 6», neu: «Abweichung von Art. 2 und 6».	Antrag Daniel Preisig	Ja Nein Enth V/A/N Total Ja bedeutet Nein bedeutet	0 52 2 6 60 Zustimmung aktuell zu beratende Vorlage Zustimmung Antrag Daniel Preisig
Abstimmung 5	Antrag Christian Heydecker Art. 9 sei komplett (Abs. 1-3) zu streichen.	Antrag Christian Heydecker	Ja Nein Enth V/A/N Total Ja bedeutet Nein bedeutet	2 52 1 5 60 Zustimmung aktuell zu beratende Vorlage Zustimmung Antrag Christian Heydecker
Abstimmung 6	Antrag Christian Heydecker Art. 10 sei komplett zu streichen.	Antrag Christian Heydecker	Ja Nein Enth V/A/N Total Ja bedeutet Nein bedeutet	0 53 2 5 60 Zustimmung aktuell zu beratende Vorlage Zustimmung Antrag Christian Heydecker
Abstimmung 7	Kombinierter Antrag Nihat Tektas (resp. FDP-CVP-Fraktion) / Matthias Freivogel III. Rechtsschutz: Abs. 2 und 3 des neu nummerierten Art. 13 solle wie folgt lauten: Abs. 2: Gegen den Entscheid kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Einsprache beim Regierungsrat erhoben werden. Dieser entscheidet in der Regel innert 14 Tagen. Abs. 3: Der weitere Rechtsweg richtet sich nach Art. 35ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Das Verfahren ist ohne Kostenvorschuss und beförderlich zu behandeln.	Antrag Nihat Tektas (resp. FDP-CVP-Fraktion) Matthias Freivogel	Ja Nein Enth V/A/N Total Ja bedeutet Nein bedeutet	0 55 0 5 60 Zustimmung aktuell zu beratende Vorlage Zustimmung kombinierter Antrag Tektas / Freivogel

Nr.	Traktandum	Betreff	Abstimmung	Stimmen
Abstimmung 8	<u>Rückkommen</u> Antrag Christian Heydecker Art.3 e) sei zu streichen.	Antrag Christian Heydecker	Ja Nein Enth V/A/N Total	0 57 0 3 60
			Ja bedeutet Nein bedeutet	Zustimmung aktuell zu beratende Vorlage Zustimmung Antrag Christian Heydecker
Abstimmung 9	Antrag Peter Scheck Es sei die sofortige 2. Lesung des Gesetzes durchzuführen.	Antrag Peter Scheck	Ja Nein Enth V/A/N Total	28 24 3 5 60
			Ja bedeutet Nein bedeutet	Zustimmung Beratung Nachmittagssitzung Zustimmung Antrag Peter Scheck

